

EU-No!

Überparteiliches Komitee

NEIN

zum schleichenden
EU-Beitritt

Postfach 23, 8416 Flaach
PC: 85-126820-7, info@eu-no.ch



www.eu-no.ch

Wörterbuch zum Schleichbeitritt

*Wie der Bundesrat mit Tarnwörtern
seine EU-Absichten zu
verschleiern versucht*

23.12.2014

Ausgleichsmassnahmen

***Wenn die Schweiz sich einseitigen – als
«Ausgleichsmassnahmen» beschönigten –
Sanktionen der EU vertraglich unterwirft, gibt sie
ihre Souveränität, Unabhängigkeit und
Selbstbestimmung preis.***

Ausgleichsmassnahmen: Beschönigende Umschreibung von

→ Sanktionen (Strafmassnahmen).



*Im vorgesehenen → Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und
der EU soll die Schweiz den → Europäischen Gerichtshof (EuGH) als
höchste, unanfechtbare Gerichtsinstanz zur Bereinigung von*

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bilateraler Verträge anerkennen.

Kann die Schweiz (z.B. wegen eines anderslautenden Volksentscheids) einen EuGH-Entscheid, somit eine EuGH-Rechtsinterpretation oder ganz allgemein ein neues EU-Gesetz (→ dynamischen Übernahme) nicht übernehmen, dann soll die EU mit ausdrücklicher Zustimmung der Schweiz das Recht erhalten, Sanktionen (Straf- bzw. Zwangsmassnahmen) gegen die Schweiz zu erlassen. Das bietet der Bundesrat der EU im geplanten → Rahmenabkommen an. Diese Sanktionen haben → «verhältnismässig» zu sein. Sie können bestehen aus Geldbussen, aus der Aussetzung bestehender Vereinbarungen (dies geschah z.B. mit dem Erasmus- und dem Horizon-Abkommen für Studenten-Austauschprogramme und Forschungsprojekte nach dem Ja des Schweizer Soveräns zur Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung am 9. Februar 2014). Sie können aber auch bis zur Kündigung eines oder mehrerer bilateraler Verträge reichen.

Erfahrungsgemäss hat bereits eine öffentlich geäusserte Erwägung oder gar Androhung von Sanktionen (Strafmassnahmen) seitens eines

*EU-Gremiums die «Anpassungsbereitschaft» Berns gegenüber
Brüssels Wünschen regelmässig markant erhöht.*

*Weil der Begriff «Sanktionen» in diesem Zusammenhang in der
Schweiz auf Kritik gestossen ist, verwendet ihn der Bundesrat heute
nicht mehr. Stattdessen spricht er von «Ausgleichsmassnahmen»,
meint damit aber dasselbe: Er akzeptiert ein einseitig der EU
zustehendes Recht, gegen die Schweiz Zwangs- bzw.
Strafmassnahmen zu verfügen.*

*Dieses Zugeständnis ist in Wahrheit nicht bloss eine Neuauflage,
vielmehr eine deutliche und willkürbehaftete Ausweitung der sog.
→ Guillotine-Klausel, die der EU das Recht auf Vertragskündigung
einräumt, wenn die Schweiz nicht spurt.*

Auslegungsprobleme

Mit dem Rahmenvertrag Schweiz/EU wird der Gerichtshof der Europäischen Union bei Auslegungsdifferenzen zu den bilateralen Verträgen zur höchsten, unanfechtbaren Gerichtsinstanz für die Schweiz.

Auslegungsprobleme entstehen aus Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertragspartnern bezüglich der Anwendung eines vereinbarten Vertrags im Blick auf ein konkretes Problem.



Verträge zwischen Staaten enthalten zumeist grundsätzliche Regelungen zu Fragen oder Problemen, zu welchen die Vertragspartner beiderseits akzeptierbare Lösungen gesucht haben, die sie im Vertrag schriftlich festlegen.

Bei der Auslegung vertraglich vereinbarter Grundsätze zu konkret aufgetretenen Problemen können sich trotz der gefundenen Einigung zu den Grundsätzen Meinungsverschiedenheiten ergeben.

Im internationalen Vertragsrecht wird für solche Fälle in der Regel ein paritätisch zusammengesetztes (also von beiden Seiten gleich stark besetztes) → Schiedsgericht unter Vorsitz einer neutralen Person eingesetzt, auf die sich beide Seiten im Voraus geeinigt haben. Dieses Schiedsgericht legt zum Zweck der Streitverhinderung bzw. -schlichtung die definitive Auslegung zu von den Vertragsteilnehmern unterschiedlich interpretierten Vertragsbestimmungen fest. Diese Festlegung ist für alle am Vertrag Beteiligten verbindlich.

Der vorgesehene → Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU sieht eine deutlich andere Form der Konfliktvermeidung bei allfällig entstehenden Auslegungsproblemen vor: Zur Beseitigung allfälliger Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung bilateraler Verträge muss die Schweiz den → EU-Gerichtshof (EuGH) als höchste, unanfechtbar entscheidende Instanz anerkennen. Gemäss Rahmenvertrag wird das Gericht der Gegenpartei also zur höchsten, endgültig entscheidenden Gerichtsinstanz für die Schweiz.

Automatische Rechtsübernahme

Der Rahmenvertrag Schweiz/EU zwingt unser Land, alle von der EU geschaffenen Gesetze und getroffenen Beschlüsse zu allen Sachbereichen, die in bilateralen Verträgen geregelt worden sind oder noch geregelt werden, automatisch – ohne jede Schweizer Mitbestimmung – zu übernehmen. Die Schweiz wird damit Untertanin der EU.

Automatische Rechtsübernahme beschreibt einen Vorgang, bei welchem ein Staat von einem anderen Staat oder von einer Staatengruppe erlassene Gesetze, getroffene Beschlüsse oder andere rechtlich bindende Vorschriften unbesehen und unverändert – ohne Mitbestimmung oder nationale Beschlussfassung darüber – ins eigene Recht zu übernehmen hat. Ein zur automatischen Rechtsübernahme verpflichteter Staat tritt seine Souveränität, also sein Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Schaffung von Gesetzen an einen anderen Staat oder eine andere Staatengruppe ab.



Genau einer solchen Regelung soll die Schweiz mit dem zwischen Bern und Brüssel geplanten → Rahmenvertrag unterworfen werden.

Im Rahmen automatischer Rechtsübernahme muss die Schweiz zudem allein von der EU beschlossene Änderungen an bestehendem Recht zu Sachverhalten, die in → bilateralen Verträgen und Vereinbarungen geregelt worden sind oder werden, automatisch (also ohne jede Mitbestimmung) übernehmen.

Indem sich die Schweiz zur automatischen Übernahme von EU-Recht verpflichtet, tritt sie ihre Souveränität bezüglich Gesetzgebung in allen Sachbereichen, die in bilateralen Verträgen und Vereinbarungen angesprochen werden, an die EU ab.

Nebst den im ersten (7 Verträge) und im zweiten Paket bilateraler Abkommen (9 Verträge) in Volksabstimmungen genehmigten Verträgen unterliegen weitere ca. 110 Vereinbarungen, die sowohl von der EU als auch von der Schweiz als von geringfügiger Bedeutung eingestuft werden, der automatischen Rechtsübernahme durch die Schweiz.

Der abstrakte Begriff Rechtsübernahme bedeutet konkret, dass die Schweiz Gesetze, Regeln, Regulierungen, Verbote, Gebote, Normen,

Werte, Strukturen und Prinzipien, ja sogar allenfalls Steuern blind von der EU übernehmen muss.

Vergleiche dazu: «Dynamische Rechtsübernahme».

Autonomer Nachvollzug

(23.12.2014)

Unter dem «autonomen Nachvollzug» versteht man die Bereitschaft Bundesberns, EU-Beschlüsse und EU-Gesetze aus eigenem Antrieb möglichst unverändert ins Schweizer Recht zu überführen. Bisher geschah dies freiwillig. Ein Zwang dafür bestand nicht. Mit dem «Rahmenvertrag», den die Schweiz der EU anbietet, wird dieser Nachvollzug automatisiert. Deshalb ist dieser Rahmenvertrag ein Unterwerfungsvertrag.

Der Begriff «autonomer Nachvollzug» wird von den Gegnern schweizerischer Selbstbestimmung seit Jahren häufig verwendet. Er dient dazu, der Schweiz unüberhörbar spöttisch vorzuwerfen, sie sei zu selbstbestimmter Beschlussfassung und Gesetzgebung eigentlich gar nicht mehr fähig.

Vor Abschluss des Rahmenvertrags

Der Ausdruck «autonomer Nachvollzug» hat also abwertenden Charakter. Das Ziel des autonomen Nachvollzugs wird wie folgt umschrieben:

«Der Bundesrat veröffentlichte 1988 seinen ersten umfassenden Integrationsbericht. Als einen zentralen Pfeiler seiner Europapolitik führte er dabei die Politik der Europaverträglichkeit ein: Neue Gesetze und Verordnungen wie auch die Änderung von bestehenden Erlassen sollten im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses durch die Verwaltung systematisch auf ihre Europakompatibilität überprüft werden. Das schweizerische Recht soll auch ohne staatsvertragliche Verpflichtung an das europäische angeglichen werden. Damit wurde die Politik des autonomen Nachvollzugs zu einer grundlegenden Rechtsmaxime erhoben, welche die schweizerische Rechtsordnung als politisches Leitmotiv in ihrer ganzen Breite durchdringt.» (Oesch 2011:15)

Immerhin ist selbst im Rahmen «autonomen Nachvollzugs» noch ein gewisses Mass an Selbstbestimmung möglich. Es ist bis heute wenigstens noch die Schweiz, die entscheidet, in welchen Bereichen sie EU-Beschlüsse übernimmt und in welchen anderen nicht.



Ein **Zwang** zu «autonem Nachvollzug» von EU-Beschlüssen durch die Schweiz ist heute – abgesehen vom Schengen-Vertrag und vom Luftverkehrs-Abkommen – **nirgends gegeben**.

Der autonome Nachvollzug von Brüsseler Recht wird vor allem von der **Bundesverwaltung** eigenmächtig und arrogant vorangetrieben. Jede Botschaft des Bundesrats enthält in der Regel ein Kapitel, welches die Kompatibilität des neuen Gesetzes mit entsprechenden EU-Regulierungen beleuchtet. Weil die Bürokratie in Brüssel immer weiter auswuchert, erklären sich die Funktionäre der Bundesverwaltung zunehmend als allein noch in der Lage, den Durchblick durch Brüssels Regulierungsgewirr wenigstens in Teilbereichen zu bewahren. Deshalb seien sie allein fähig zu entscheiden, wie Brüsseler in Schweizer Regulierung übernommen werden könne.

Mit Rücksicht auf die Komplexität der Brüsseler Regulierungen und der davon ausgehenden Kompetenzen sei aus der Sicht Bundesberns die **möglichst vollständige Übernahme** der EU-Regulierung anzustreben. Das sei angeblich im Interesse der Schweiz. In Wahrheit

verfolgt die Verwaltung damit vor allem eigene Interessen: Aufgrund des autonomen Nachvollzugs von Brüsseler Vorgaben kann die Verwaltung ihre eigene Vergrößerung einerseits, ihre Machtposition andererseits immer weiter ausbauen.

Bundesbern hat auf diese Weise einen Prozess ständiger stillschweigender Unterordnung unter Brüssels Regulierungsbürokratie in die Tat umgesetzt. Diese Entwicklung begann mit dem nach dem Nein von Volk und Ständen zum EWR geschaffenen «Integrationsbüro» (inzwischen aufgewertet zur «Direktion für europäische Angelegenheiten», DEA). Diesem Organ ist die ausdrückliche Ausrichtung der gesamten schweizerischen Gesetzgebung auf EU-Vorgaben aufgetragen worden – ohne Zustimmung von Volk und Ständen selbstverständlich.

*Autonomer Nachvollzug ist also nicht äusserer Zwang, eher intern inszenierte **Hintergehung des eigenen Souveräns** und Untergrabung seiner Rechte. Die Behauptung, ohne entsprechende Steuerung aus Bern würde sich die Schweiz in ein begriffliches Inseldasein manövrieren, ist eine böswillige Verzerrung der Tatsachen. Damit soll*

die verfassungswidrige Unterordnung der Schweizer Gesetzgebung unter Brüsseler Vorgaben gerechtfertigt bzw. getarnt werden.

Institutionalisierung per Rahmenvertrag

*Mit dem →**Rahmenvertrag**, den der Bundesrat mit der EU anstrebt, soll – noch schlimmer – die Rechtsübernahme aus Brüssel **automatisiert** werden. Damit wird dieser Rahmenvertrag zu einem **Unterwerfungsvertrag**.*

*Der autonome Nachvollzug würde durch das Rahmenabkommen wesentlich **institutionalisiert** und noch gestärkt, denn mit dem Rahmenvertrag würde der Nachvollzug zu einer **vertraglichen Verpflichtung**; er wäre demnach nicht mehr autonom. Alle EU-Beschlüsse mit einem Bezug zum Binnenmarkt oder zu einem Thema, das in einem der zwischen Bern und Brüssel abgeschlossenen bilateralen Verträge angesprochen wird, müssten von der Schweiz automatisch übernommen werden. Es ist überdies davon auszugehen, dass diese Übernahme-Verpflichtung von Bern extensiv und dynamisch ausgelegt würde.*

*Auffällig übrigens: Seit etwa Mitte 2014 spricht der Bundesrat konsequent nicht mehr von «automatischer» Übernahme von EU-Gesetzen. Stattdessen bekennt er sich zur →**dynamischen Rechtsübernahme**. Diese unterscheidet sich von der automatischen Rechtsübernahme allerdings bloss dadurch, dass der Bundesrat zusätzlich ein schweizerisches Organ einsetzt, das die Übernahme des von Brüssel Verfügtten hier in der Schweiz formal noch beschliesst. Es ist ihm allerdings lediglich erlaubt, Brüsseler Vorgaben telquel zu übernehmen. Alternativen zu den Brüsseler Beschlüssen zu entwickeln, ist ihm untersagt.*

*Als verhängnisvoll wirkt sich die von Bundesgericht und Bundesrat gleichermassen vorangetriebene Praxis aus, EU-Gesetze und EU-Beschlüsse der Schweiz als gleichsam allgemeingültiges «**Völkerrecht**» regelrecht aufzuzwingen und dabei selbst die direkte Demokratie auszuhebeln.*

*Damit erhält der autonome Nachvollzug den Charakter eines **Staatsstreichs zur Aushebelung der direkten Demokratie** auf Kosten des Schweizer Souveräns, also von Volk und Ständen.*

Barroso José Manuel

EU-Kommissionspräsident Barroso (2004-2014) stellte die Schweiz – als wäre sie ein Untertanenland der EU – 2012 vor die Alternative: Entweder lässt sich die Schweiz in die EU-Strukturen institutionell einbinden – oder es ist Schluss mit bilateralen Verhandlungen.

José Manuel Barroso war von 2004 bis 2014 Präsident der EU-Kommission.



José Manuel Barroso schrieb in seiner Eigenschaft als EU-Kommissionspräsident einen vom 21. Dezember 2012 datierten Brief an die damals amtierende schweizerische Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf. In diesem Brief schloss die EU Verhandlungen für weitere → bilaterale Verträge mit der Schweiz kategorisch aus, bis Bern der → institutionellen Einbindung unseres Landes in die EU-Strukturen zugestimmt habe.

Barroso fordert dies gegenüber der Schweiz im Sinne angeblicher, von ihm reichlich willkürlich ausgelegter «Vertragstreue». Inbezug auf den in der EU beschlossenen Solidaritätspakt, der die EU-Bürger vor Überschuldung ihrer Staaten schützen sollte, bewies Barroso allerdings das genaue Gegenteil von Vertragstreue: Zu Lasten der EU-Steuerzahler liess er ganz bewusst auch sog. Rettungsmassnahmen seitens der Europäischen Zentralbank zu, welche die EU-Steuerzahler vertragswidrig massiv schädigten (vgl. dazu auch «Weltwoche», 20.08.2014: «Treue à la Barroso»).

Die Forderung nach institutioneller Einbindung hat von Seiten der Schweiz zum Vorschlag geführt, mit der EU einen → Rahmenvertrag zu vereinbaren mit grundsätzlichen Bestimmungen, denen sämtliche bisher abgeschlossenen sowie alle zukünftigen bilateralen Verträge und Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unterstellt werden sollen.

Beitrittshürden

(23.12.2014)

Als nur schwer überwindbare Hürden auf dem Weg zum von Bundesbern angestrebten EU-Beitritt betrachtet der Bundesrat die direkte Demokratie, den föderalistischen Staatsaufbau mit der Kantonsautonomie, die Neutralität, das Milizsystem, die eigenständige Währungspolitik und weitere Schweizer Eigenheiten. Als Joseph Deiss im Bundesrat für die Europa-Politik zuständig war, wurde die Beseitigung von Beitrittshürden zum Programm des Bundesrats erhoben.

Mit dem Abbau von sog. «Beitrittshürden» bezweckt der Bundesrat die **schrittweise Unterhöhlung der →Souveränität** der Schweiz.

Diese Politik hat eine verhängnisvolle Beschleunigung erfahren, seit sich das Bundesgericht – teils aus eigenem Antrieb, teils vom Bundesrat dazu gedrängt – dem Ziel der →**Rechtshomogenisierung** in Europa verschrieben hat. Damit wertet das Bundesgericht das in Brüssel geschaffene EU-Recht zu allgemeingültigem, übergeordnet und verbindlich anwendbarem **Völkerrecht** auf, das dem in der

Schweiz demokratisch zur Gültigkeit gebrachten Recht generell vorgehe.

Setzt sich dieser Standpunkt durch, wird die Schweiz fremdem Recht, das von fremden Richtern (→EU-Gerichtshof) geschaffen und ausgelegt wird, unterstellt – ohne dass dazu eine Volksabstimmung möglich wäre.



Es gibt verschiedene Bereiche, für welche in der Schweiz aus der direkten Demokratie heraus anderes Recht als im übrigen Europa geschaffen worden ist.

Das gilt für die Ausgestaltung und die Höhe der dem Volk auferlegten Steuern, insbesondere für die Mehrwertsteuer. Das gilt bezüglich der obligatorischen Befragung des Volkes bei der Veränderung von Steuersätzen. Das gilt bezüglich der Höhe der direkten Besteuerung der Bevölkerung durch den Bund, zumeist auch durch die Kantone.

Auch die Frage der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Steuergesetzgebung unterliegt dem Volksentscheid, womit hierzulande auch der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen demokratisch institutionalisiert worden ist.

Die Stimmbürger sind auch zuständig für den föderalistischen Aufbau unserer Staatsordnung. Sie entscheiden über die Währung der Schweiz, deren Eigenständigkeit der Schweiz eine eigene Währungspolitik erlaubt. Volksentscheide prägen auch die Aussenpolitik der Schweiz; insbesondere die Schweizer Neutralität ist durch Volksentscheide mehrfach bekräftigt worden – womit die Schweiz ein Unterscheidungsmerkmal zum ganzen übrigen Europa aufweist. Parteinahme in internationalen Konflikten ist ihr damit nicht möglich.

Weitere Eigenheiten der Schweiz sind Ergebnisse anderer demokratisch getroffener Volksentscheide.

All diese eigenständigen Regelungen sind Hürden auf dem Weg zum EU-Beitritt. Sie erinnern gleichzeitig daran, was die Schweiz preisgeben müsste, würde sie sich der « →institutionellen Einbindung», welche die EU gegenwärtig von Bern verlangt, unterwerfen.

Bilaterale III

Der Schweizer Bundesrat hofft, die Akzeptanz des Rahmenvertrags mit der EU, der die Schweiz von einer gleichberechtigten bilateralen Vertragspartnerin zu einer von Brüssel fremdbestimmte Untertanin oder Kolonie abwertet, dadurch zu erhöhen, dass er diesen Vertrag mit anderen Vereinbarungen zusammen der Volksabstimmung in einem Paket vorlegt, welches schon als «Bilaterale III» betitelt wurde.

Der Bundesrat verwendet den Begriff **Bilaterale III** gelegentlich als beschönigende Umschreibung seiner Bereitschaft zur → institutionellen Einbindung der Schweiz in die EU-Strukturen. Der Bundesrat lässt dabei offen, ob er diese institutionelle Einbindung im Rahmen eines erweiterten Pakets → bilateraler Verträge mit der EU oder allein mit dem der EU offerierten → Rahmenvertrag umsetzen will.



Mittels bewusst unpräzisen, jederzeit mit neuen Ergänzungen und Interpretationen auffüllbaren Formulierungen tarnt der Bundesrat

seine mit dem Rahmenvertrag verfolgten Absichten bezüglich Umfang und Ausgestaltung seiner offerierten Bereitschaft zur institutionellen Einbindung der Schweiz in die Entscheidungsmechanismen der EU.

Die Forderung nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die EU-Strukturen wurde seitens der EU in einem Brief gestellt, den EU-Kommissionspräsident José Manuel → Barroso am 21. Dezember 2012 der damals amtierenden Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf zugestellt hat.

Weil der Begriff «institutionelle Einbindung» in der Schweiz auf Kritik gestossen ist, wird er vom Bundesrat zunehmend gemieden.

Stattdessen verwendet die Landesregierung heute entweder den Begriff → «Erneuerung des bilateralen Wegs» oder «Bilaterale III».

Damit verbunden ist die Absicht, den Rahmenvertrag gegebenenfalls mit anderen Vereinbarungen zusammen dem Volk in einem Paket – genannt «Bilaterale III» – vorzulegen, woraus sich die Landesregierung bessere Akzeptanz dieses Vertrags bei der Wirtschaft und beim Stimmvolk verspricht.

Mit der Auswechslung von Begriffen wird die institutionelle Einbindung als Ziel des Rahmenvertrags indessen keineswegs aufgehoben; die Zielsetzung wird lediglich sprachlich verschleiert.

Bilateralismus

(23.12.2014)

Hinter dem vom Bundesrat erfundenen Wort «Bilateralismus» verbirgt sich offensichtlich die politische Absicht, keineswegs bloss Einzelprobleme in bilateralen Abkommen zu beiderseitiger Zufriedenheit zu regeln. Vielmehr will Bundesbern mit einem «Programm des Bilateralismus» eine längerfristige, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Bern und Brüssel herbeiführen, über deren Zielsetzung allerdings Stillschweigen bewahrt wird. Denn das damit anvisierte Ziel kann ohne Souveränitätsverlust nicht erreicht werden.

Seit Jahrhunderten lösen Staaten grenzüberschreitende Probleme oder beidseits interessierende Fragen in → bilateralen Verträgen.

Bilaterale Verträge werden durch **souveräne Staaten** vereinbart.

Bilaterale Verträge können als normalste Vorgänge in der diplomatischen Welt bezeichnet werden. Bilaterale Verträge gibt es, seit auf der Welt Staaten existieren.

Der Begriff «Bilateralismus» ist neueren Datums. Seine Definition ist unpräzis.

Bilaterale Verträge werden zwischen zwei ebenbürtigen Partnern, die auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandeln, abgeschlossen. Die Schweiz hat weltweit einige hundert bilaterale Verträge mit Staaten und internationalen Organisationen abgeschlossen. Die EU nimmt dabei keine Sonderstellung ein.

Der →Rahmenvertrag als Unterwerfungsvertrag bedeutet aber das **Ende des Bilateralismus**. Die Schweiz würde sich unilateral der EU-Rechtssetzung und -Rechtsprechung unterwerfen. Dies ist Uni- oder Monolateralismus, einseitige Verpflichtung und **Unterwerfung**.



Es gibt im zwischenstaatlichen Verkehr nichts Normaleres als bilaterale Verträge. Es wurden weltweit abertausende bilateraler Abkommen zwischen souveränen Staaten vereinbart, ohne dass daraus ein «Programm des Bilateralismus» lanciert oder ein «bilateraler Weg» formell in Angriff genommen worden ist.

Der Weg und sein Ziel

Wer unter «Bilateralismus» so, wie gegenwärtig Bundesbern, einen «bilateralen Weg» versteht, müsste vor allem offenlegen, welches

***Ziel** er auf diesem Weg ansteuert. Es nimmt niemand einen Weg in Angriff, ohne dass er auf dem gewählten Weg nicht ein bestimmtes Ziel erreichen will.*

*Der Bundesrat etikettiert den «Bilateralismus» bzw. den «bilateralen Weg» als **Alternative** zum von Volk und Ständen 1992 abgelehnten **EWR/EG-Vertrag**. Oft nennt er diesen Weg sogar «**Königsweg**». Aber er weigert sich hartnäckig, endlich offenzulegen, wohin er die Schweiz auf diesem bilateralen Weg zu führen beabsichtigt. Diese Informationsverweigerung wiegt schwer. Denn mit dem **Nein zum EWR/EG-Vertrag** im Jahr 1992 erteilte der Schweizer Souverän zweifellos auch dem **EU-Beitritt** eine **kategorische Absage**.*

*In der **Volksabstimmung vom 4. März 2001** wurde diese Absage an den EU-Beitritt nachdrücklich bekräftigt: Nicht weniger als **77 Prozent** der Stimmbürger erteilten damals der Volksinitiative «Ja zu Europa» eine **eigentliche Abfuhr**.*

*Die Offenlegung des vom Bundesrat mit dem bilateralen Weg anvisierten Ziels ist um so überfälliger, als die **Zustimmung zum EU-Beitritt** in der Schweiz weiterhin deutlich zurückgeht – sie ist inzwischen auf **unter zwanzig Prozent** gefallen. Andererseits hat der Bundesrat sein in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts formuliertes «strategisches Ziel EU-Beitritt» bis heute nicht widerrufen. Auch hat er das 1992 in Brüssel deponierte **Gesuch um Beitritt** der Schweiz zur EU **nie zurückgezogen**.*

Das Misstrauen wächst

Wenn in einem direktdemokratisch regierten Staat der Souverän – also Volk und Stände – in einer wahrhaft grundlegenden Frage eine diametral andere Haltung einnimmt als der Bundesrat, dann ist eine sich stetig erweiternde Kluft zwischen der Regierung und den Regierten die unausweichliche Folge.

*Es kann nicht verwundern, dass die Beschwörung eines nie mit einer offen deklarierten Zielsetzung verbundenen «Bilateralismus» durch die Landesregierung die **Öffentlichkeit** vor allem **verärgert und***

verunsichert. Das Misstrauen gegenüber der eigenen Regierung nimmt zu.

Rahmenvertrag: Verzicht auf Souveränität

Seit 2013 ist der Bundesrat gewillt, der EU einen «Rahmenvertrag» anzubieten. Damit will er die Forderung Brüssels nach →«institutioneller Einbindung» der Schweiz in die Strukturen der EU erfüllen. Bundesbern stellt Brüssel mit diesem Vertrag die **automatische Übernahme aller EU-Beschlüsse** in Aussicht, die irgendwie in Zusammenhang stehen mit bilateralen Verträgen zwischen Bern und Brüssel. Zugleich signalisiert Bundesbern Bereitschaft, den **EU-Gerichtshof** künftig als letztinstanzliches und unanfechtbares Gericht **anzuerkennen**, wenn Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung bilateraler Verträge auftreten. Der aus solcher Bereitschaft resultierende Souveränitätsverzicht genießt in der Bevölkerung allerdings keinerlei Rückhalt.

Dies um so weniger, wenn Bundesbern der EU auch noch ein

Sanktionsrecht – also das Recht, gegen die Schweiz

Strafmassnahmen zu erlassen – ausdrücklich zubilligt. Dies für den

Fall, dass die Schweiz Urteile des EU-Gerichtshofs – z.B. wegen anders

lautender Schweizer Volksentscheide – nicht übernehmen kann.

Dieser «Rahmenvertrag» resultiert in derart weitgehendem

Souveränitätsverlust der Schweiz, dass er faktisch einem

Unterwerfungsvertrag gleichkommt.

Die Schweiz wird Kolonie

Im Rahmenvertrag, den die Schweiz Brüssel offeriert, akzeptiert

*Bundesbern die Rolle der **EU als Rechtsvollstreckerin auch gegenüber***

der Schweiz. Mit solcher Anerkennung fällt unser Land in die Position

eines Untertanenlandes, ja einer Kolonie zurück.

Ähnliches beobachtete die Welt letztmals, als die Sowjetunion

gegenüber ihren – «Bruderländer» genannten – Satelliten die sog.

Breschnew-Doktrin durchsetzte, also die «Doktrin der begrenzten

Souveränität» der sozialistischen Staaten der sozialistischen Führungsmacht gegenüber.

*Die Breschnew-Doktrin war ein Instrument der **Unterdrückung**. Den der Schweiz vergleichbare Verpflichtungen und Zwänge aufbürdenden Rahmenvertrag bietet der Bundesrat der EU aber aus freien Stücken an. Damit erhält dieser Rahmenvertrag erst recht den Charakter eines **Unterwerfungsvertrags**.*

Die Position der EU

Interessant ist, wie die Souveränität der Schweiz seitens führender EU-Funktionäre eingeschätzt wird.

Viviane Reding, bis zum 31.10.2014 Justizkommissarin der EU, äusserte sich dazu in einem am 6. Dezember 2013 im Tages-Anzeiger erschienenen Interview auf die Frage «Wie sehen Sie die Zukunft des bilateralen Wegs?» wie folgt:

«Ich bin seit längerem der Meinung, dass der Weg der bilateralen Vereinbarungen ausgedient hat. Wir haben 120 verschiedene bilaterale Abkommen, wir haben ein Dutzend technische Kommissionen: Das ist undurchsichtig, bürokratisch und nicht mehr zeitgemäss. Darüber sollte man einmal diskutieren. Und wie gesagt: Wer am Binnenmarkt teilnehmen will, muss auch das Recht des Binnenmarkts anwenden. Schweizer Käse ist gut, aber nicht in der Politik.»

*Tatsache allerdings ist: Die Schweiz ist **nicht EU-Mitglied**. Sie ist damit auch **nicht Teil des EU-Binnenmarktes**. In bilateralen Verträgen werden lediglich die Bedingungen festgesetzt, unter welchen beide Seiten dem Vertragspartner den Zugang zum eigenen Markt zusichern. Die Schweiz steht der EU als Vertragspartnerin nicht anders gegenüber als andere souveräne Verhandlungspartner – z.B. die USA, Kanada, Brasilien, Südkorea oder China.*

Bilaterale Verträge

Während bilaterale Verträge zwischen gleichwertigen, souveränen Vertragspartnern ausgehandelt und abgeschlossen werden, will die EU die Schweiz mit dem geplanten Rahmenvertrag auf die Ebene einer Weisungen aus Brüssel automatisch umsetzenden Untertanin bzw. Kolonie reduzieren.

In zwei Paketen hat die Schweiz 2001 sieben, 2004 neun weitere **bilaterale Verträge** mit der EU vereinbart und in Kraft gesetzt.



Die 2001 vereinbarten sieben bilateralen Abkommen des Pakets I

regeln die folgenden Sachverhalte zwischen der Schweiz und der EU :

1. *Personenfreizügigkeit*
2. *Technische Handelshemmnisse*
3. *Öffentliches Beschaffungswesen*
4. *Landwirtschaft*
5. *Forschung*
6. *Luftverkehr*
7. *Landverkehr*

*Diese sieben Verträge sind mit der sog. → Guillotine-Klausel
miteinander verbunden: Wenn die Schweiz einen der sieben Verträge
kündigt, fallen sechs Monate nach dessen Auslaufen alle sechs
anderen bilateralen Verträge des Pakets I automatisch ausser Kraft.*

*2004 traten weitere neun bilaterale Verträge mit der EU in Kraft. Sie
regeln folgendes:*

- 8. Schengen: Innere Sicherheit, Schutz der Aussengrenzen, volle
Personenfreizügigkeit im Schengen-Raum*
- 9. Dublin: Asylwesen*
- 10. Zinsbesteuerung*
- 11. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte*
- 12. Medienrecht*
- 13. Umweltfragen*
- 14. Statistik*
- 15. Betrugsbekämpfung*
- 16. Ruhegehälter*

Partner von bilateralen Verträgen sind souveräne Staaten oder Staatengebilde. Beide Vertragspartner verhandeln gleichberechtigt, auf gleicher Augenhöhe. Beiden Seiten stehen die gleichen Rechte zu. Beide erfüllen die gleichen Bedingungen und Pflichten.

In den Schengen- und Dublin-Verträgen verpflichtet sich die Schweiz zusätzlich zur → dynamischen Übernahme allen von der EU zum unterzeichneten Vertrag beschlossenen Folgerechts durch die Schweiz.

Das heisst: Beschliesst die EU eine Änderung oder eine Ergänzung zum zwischen Bern und Brüssel vereinbarten Schengen- bzw. Dublin-Recht, so wird dies der Schweiz auf offiziellem Weg mitgeteilt. Die Schweiz hat darauf das schweizerische Recht im Rahmen autonomen Nachvollzugs innert sechs Monaten anzupassen.

Im Luftverkehrs-Abkommen wurde die → automatische Rechtsübernahme durch die Schweiz vereinbart: Alles, was die EU als Folgerecht zum Luftverkehr beschliesst, muss von der Schweiz

automatisch und ohne jeden Verzug in die schweizerische Gesetzgebung übernommen werden.

Der geplante Rahmenvertrag verpflichtet die Schweiz zur automatischen Übernahme aller Gesetze und Beschlüsse, die seitens der EU getroffen werden zu Sachgebieten, welche in den bilateralen Verträgen geregelt worden sind oder in Zukunft noch geregelt werden. Damit wird der von Gleichberechtigung der Vertragspartner geprägte Bilateralismus aufgehoben. Die Schweiz gerät in die Position eines Untertanenlandes bzw. einer Kolonie.

Binnenmarkt

Die Schweiz kann den für alle EU-Mitglieder verbindlichen Regeln des EU-Binnenmarktes niemals pauschal unterworfen werden, weil sie nicht Mitglied der EU ist und eine Mitgliedschaft in der EU auch nicht anstrebt.

Als **Binnenmarkt** wird der gemeinsame Wirtschaftsraum aller EU-Mitgliedsländer bezeichnet, der alle EU-Länder gleicher, einheitlicher Regulierung inkl. der Gewährung der sog. «vier Freiheiten» (Kapitalfluss, Personenfreizügigkeit, Güteraustausch, Dienstleistungsverkehr) unterwirft.



Die Schweiz ist nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes – weil sie nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Die → bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sichern der Schweiz indessen den Zutritt zum EU-Binnenmarkt. Sie gewähren im Gegenzug allen EU-Mitgliedsländern gleichen Zutritt zum Schweizer Markt unter den in den bilateralen Verträgen vereinbarten Bedingungen.

Der Binnenmarkt beruht auf den sog. «vier Freiheiten», die für alle EU-Mitglieder – aber nur für diese – uneingeschränkt verbindlich sind: Freier Kapitalfluss, Personenfreizügigkeit, freier Güteraustausch, freier Dienstleistungsverkehr.

Das von der EU für den Binnenmarkt geschaffene EU-Recht ist für die Schweiz nicht verbindlich. Verbindlich sind indessen alle Regelungen, die in den bilateralen Verträgen zwischen Bern und Brüssel ausgehandelt worden sind. Diese sind mit den Binnenmarkt-Regelungen nicht identisch.

Im geplanten Rahmenvertrag Schweiz/EU ist einerseits vorgesehen, dass die Schweiz alles Binnenmarkt-relevante Folgerecht der EU, das in den bilateralen Verträgen geregelte Sachverhalte betrifft, automatisch zu übernehmen hat. Zur Frage, welches Recht als Binnenmarkt-relevant anzuerkennen ist, gehen die Meinungen selbst innerhalb der EU teilweise deutlich auseinander.

Obwohl dem Bundesrat diese Tatsache genau bekannt ist, äussert auch er sich dazu – offenbar gewollt – unbestimmt. Einerseits

vermeidet er jede klare Aussage darüber, welche bilateralen Verträge in welcher Form der Schweiz Zugang zum EU-Binnenmarkt sichern.

Andererseits behauptet er, die mit dem → Rahmenvertrag angestrebte → institutionelle Einbindung beschränke sich auf jene bilateralen Verträge, die klaren Bezug zum Binnenmarkt hätten.

Indem er Öffentlichkeit und Parlament dazu bewusst in der Ungewissheit lässt, will er sich wohl Interpretationsspielraum im Blick auf die in absehbarer Zeit fällige Genehmigung des → Rahmenvertrags sichern – Interpretationsspielraum, der kaum zum Vorteil der Schweiz genutzt werden dürfte.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die von Eurostat im März 2014 veröffentlichten Zahlen zum Handel zwischen der Schweiz und der EU im Jahr 2013.

Gemäss diesen Zahlen exportierte die EU 2013 Waren und Dienstleistungen im Wert von SFr. 170 Milliarden in die Schweiz. Die Schweiz ist damit zum zweitbesten Kunden (nach den USA, aber vor China und deutlich vor Japan) der EU geworden.

Die Exporte der Schweiz in die EU beliefen sich 2013 auf SFr. 95 Milliarden.

Das heisst: Die EU erzielte 2013 gegenüber der Schweiz einen Exportüberschuss von nicht weniger als SFr. 75 Milliarden – ein sehr bedeutender Betrag auch für die EU, zumal Schweizer Firmen, die Waren aus der EU beziehen, diese auch zu bezahlen in der Lage sind.

Zahlen aus der realen Wirtschaft, welche allenfalls gar eingefleischte Brüsseler Bürokraten veranlassen könnten, mit Drohungen und Erpressungen an die Adresse ihrer sehr guten Kundin Schweiz etwas vorsichtiger umzugehen.

Decision shaping

Im Rahmen von «decision shaping» soll die gemäss Rahmenvertrag in die EU institutionell eingebundene Schweiz gewisse Möglichkeiten erhalten, am Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der EU unverbindlich mitzuwirken.

Die Zulassung zum **decision shaping** gesteht der Schweiz unverbindliche Anhörung zu EU-Entscheiden zu, welche unser Land berühren (könnten).



Der → Rahmenvertrag sieht die → institutionelle Einbindung der Schweiz in die Entscheidungsmechanismen der EU vor. Im Gegensatz zu dieser der Schweiz auferlegten Unterwerfung unter EU-Beschlüsse bietet Brüssel der Schweiz in Form einer Geste der Gefälligkeit die unverbindliche Anhörung an zu EU-Beratungen, deren Ergebnisse die Schweiz mitbetreffen werden oder könnten, zu welchen die Schweiz gegebenenfalls also zur → automatischen Rechtsübernahme verpflichtet sein wird.

Solche Anhörungen, die mit echter Mitbestimmung nichts zu tun haben, sollen der Schweiz eine gewisse Möglichkeit bieten, sich an der Ausgestaltung von EU-Entscheidungen (decision shaping) zu beteiligen. Den dabei von der Schweiz vorgebrachten Meinungen und Standpunkten fehlt indessen jede Durchsetzungskraft. Die EU-Vertreter müssen die Schweiz zwar anhören, die dabei geäußerten schweizerischen Standpunkte müssen aber weder befolgt werden noch muss darüber im zuständigen EU-Gremium abgestimmt werden.

Eine gleiche Form von Schein-Mitbestimmung war bereits vorgesehen im EWR-Vertrag, den Volk und Stände am 6. Dezember 1992 abgelehnt haben.

In den bisherigen bilateralen Verhandlungen und Verträgen mit der Europäischen Union befand sich die Schweiz der EU gegenüber in der Stellung eines souveränen Staates, der als gleichwertiger Verhandlungspartner mit uneingeschränktem Entscheidungsrecht anerkannt werden musste.

Faktisch wird die Schweiz mit dem Rahmenvertrag auf die Rolle eines «Beobachters» reduziert, dem nur noch das «Recht» auf unverbindliche Meinungsäußerung zusteht.

Mit dem Rahmenvertrag verliert die Schweiz das Recht, mit der EU als souveräner Staat auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln. Die Schweiz wird von der gleichberechtigten Vertragspartnerin zur Untertanin, zur Kolonie der EU.

Auf diesem Weg wird höchstens die Schweizer Bürokratie in Brüssel beflügelt, indem noch mehr Schweizer Diplomaten und Funktionäre in Brüssel arbeiten können.

Dublin-Abkommen

(23.12.2014)

Das eng mit dem Schengen-Abkommen verknüpfte Dublin-Abkommen erhebt den Anspruch, eine funktionierende Ordnung für das Asylwesen im ganzen EU-Raum zu gewährleisten. Seit seiner Inkraftsetzung hat das Dublin-Abkommen nie auch nur im entferntesten funktioniert.

Die Schweiz ist eines der Hauptopfer des nicht funktionierenden Dublin-Abkommens.

Wer als Asylsuchender nach Europa gelangen will, hat gemäss Dublin-Abkommen das Recht, im ersten dem Dublin-Abkommen angeschlossenen Land, das er betritt, ein Asylbegehren zu stellen. Dieses sog. **Erstasylland** hätte den Ankömmling als Asylbegehrenden zu registrieren und das Asylverfahren bis zum Entscheid «Bewilligung oder Rückweisung» durchzuführen.

Versucht ein Asylbegehrender aus dem Erstasylland weiter in ein anderes dem Dublin-Abkommen angeschlossenes Land zu gelangen,

dann hat dieses Zweit- oder Drittland das Recht, den Zugewanderten ohne weitere Abklärungen in sein Erstasylland zurückzuschicken.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat diese im Dublin-Abkommen verankerte Regelung allerdings **durchkreuzt**: Insbesondere **Kinder** dürfen nur noch dann ins Erstasylland zurückgewiesen werden, wenn dort angemessener Wohnraum zur Verfügung stehe. Das hielt der Menschenrechts-Gerichtshof fest in einem am 4. November 2014 gegen die Schweiz gefällten Urteil. Er unterband damit die sorgfältig auf das Dublin-Abkommen abgestützte Rückweisung einer achtköpfigen Familie aus Afghanistan nach Italien.



*Das Dublin-Abkommen wurde seit seiner Inkraftsetzung nie gemäss den darin festgehaltenen Vereinbarungen angewendet. Angesichts des nicht abreissenden **Asylanten-Zustroms aus Nordafrika und aus dem Mittleren Osten** haben die EU-Südländer die Registrierung der Ankömmlinge entweder äusserst nachlässig oder aber überhaupt nicht vorgenommen. Diese Erstasylländer verlegten sich vielmehr auf eine Politik, welche die **rasche Weiterwanderung** der bei ihnen*

*eingetroffenen Asylbegehrenden in andere Dublin-Länder aktiv fördert. Da diese Asylbegehrenden in den Erstasylländern **nicht registriert** werden, können sie von den später aufgesuchten Mitgliedsländern des Dublin-Abkommens auch **nicht mehr** in ihr Erstasylland **zurückgewiesen** werden.*

Die Schweiz ist Hauptopfer

Die Schweiz ist das Hauptopfer des nicht funktionierenden Dublin-Abkommens – weil Italien notorisch und von höchster Stelle aus die Registrierung der übers Mittelmeer eintreffenden Asylanter unterlässt.

Beschwerden, die von der Schweiz sowohl in Rom als auch in Brüssel zum Nicht-Funktionieren des Dublin-Abkommens erhoben worden sind, zeitigten bis heute keinerlei Wirkung.

Die Europäische Union versagt

Die Europäische Union erweist sich als völlig unfähig, die grossen Ströme von Asylbegehrenden in Richtung Europa so unter Kontrolle zu

bringen, wie das im Schengen- und im Dublin-Abkommen vorgesehen ist. Weder kann die Überwachung der EU-Aussengrenzen, die das Eindringen illegaler Einwanderer verhindern sollte, gewährleistet werden, noch funktioniert das Dublin-Abkommen auch nur in Ansätzen. Trotzdem werden Beschwerden gegen die Nichteinhaltung von →Schengen- und von Dublin-Verpflichtungen sowohl von Brüssel als auch von den für die Vertragsverletzungen verantwortlichen Regierungen von EU-Ländern notorisch übergangen.

Eigenverantwortung ist verpönt

*Scharfe Kritik erhebt sich in Brüssel aber dann, wenn Länder, die den beiden nicht funktionierenden Abkommen angeschlossen sind, die Kontrolle ihrer Landesgrenzen wieder in eigener Verantwortung wahrnehmen wollen. So wie das in der Schweiz sowohl die **Ausschaffungsinitiative** (gegenüber kriminellen und illegalen Einwanderern) als auch die **Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung**, die beide von Volk und Ständen angenommen worden sind, verlangen.*

Kritiker dieser beiden Volksbegehren sehen in der Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung angesichts versagender Dublin-Vereinbarungen eine Gefährdung der bilateralen Verträge.

Gleichzeitig nehmen sie indessen nicht die geringste Anstrengung auf sich, auf Einhaltung jener bilateralen Verträge zu pochen, welche die Einwanderung nach Europa, die Sicherung der EU-Aussengrenzen sowie das Asylwesen insgesamt zu regeln vorgeben.

*Bezüglich Einwanderungspolitik zeigt sich das **Versagen zentralistischer Lösungsversuche** der EU überdeutlich. Demokratische Vorstöße, den Zentralismus zu überwinden, die Verantwortung für die Abwehr illegaler Einwanderung also wieder den einzelnen Mitgliedländern der Schengen- und Dublin-Abkommen zu übertragen, stossen indessen auf pauschale, mit Kündigung aller bilateralen Verträge drohende Polemik.*

Dynamische Rechtsübernahme

Zu Rechtsübernahme ist verpflichtet, wem gleichberechtigte Mitentscheidung – wie sie in echten bilateralen Verhandlungen Tatsache ist – verwehrt wird Die Schweiz würde zur unkontrollierbaren Übernahme fremden Rechts verpflichtet.

Dynamische Rechtsübernahme ist ein beschönigender Ersatzbegriff für → automatische Rechtsübernahme.



In den Vorverhandlungen zum → Rahmenvertrag Schweiz-EU, deren Ergebnisse in einem sog. → Non-Paper festgehalten worden sind, wurde vereinbart, dass die Schweiz fortan all jenes EU-Recht «automatisch» zu übernehmen habe, welches Sachverhalte betreffe, die in → bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU geregelt worden seien oder in weiteren Verträgen künftig noch geregelt würden.

Weil diese bundesrätliche Bereitschaft zur → automatischen Übernahme von EU-Recht in der Schweiz auf breite Kritik gestossen

ist, spricht der Bundesrat neuerdings lieber von dynamischer Rechtsübernahme. Die im Rahmenvertrag vorgesehene Pflicht zur automatischen Übernahme von EU-Beschlüssen durch die Schweiz wird damit höchstens beschönigt oder getarnt. Materiell ändert sich wenig.

Konsultiert man zu beiden Begriffen Wörterbücher, dann wird ein gewisser Unterschied zwischen automatischer und dynamischer Rechtsübernahme deutlich: Die automatische Rechtsübernahme bringt passive, also ohne Mitspracherecht zu akzeptierende Hinnahme eines Beschlusses von einer andern, als höher eingestuften Instanz zum Ausdruck: Die Schweiz muss fremdes Recht ohne jede Mitsprachemöglichkeit akzeptieren.

Als «dynamisch» wird dagegen eine aktive Haltung bezeichnet, die von begeisterter Zustimmung gegenüber von anderen getroffenen Beschlüssen geprägt ist.

Dynamische Übernahme von EU-Beschlüssen durch die Schweiz findet heute bereits statt in Bezug auf das Schengen-Recht: Die EU teilt der

Schweiz mit, was für Änderungen sie am bestehenden Schengen-Recht vorgenommen hat. Der Schweiz wird dabei eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, innert welcher sie die ihr mitgeteilten neuen EU-Beschlüsse im Rahmen des «autonomen Nachvollzugs» ins schweizerische Recht zu übernehmen hat. Tut sie das nicht, nimmt sie – in Diplomatensprache geäussert – das Recht des «Opting-out» für sich in Anspruch, dann kann die EU Strafmassnahmen, also → Sanktionen (→ Ausgleichsmassnahmen) gegen die Schweiz einseitig anordnen.

Aufgrund solcher Regelung musste die Schweiz z.B. die Dauer der Ausschaffungshaft für abgewiesene Asylbewerber auf neun Monate reduzieren, obwohl die Ausschaffungshaft wenig früher im Rahmen einer Volksabstimmung vom Schweizer Souverän auf zwei Jahre ausgedehnt worden war.

Auch der biometrische Pass wurde in der Schweiz eingeführt in Form dynamischer Rechtsübernahme von in der EU beschlossenen Schengen-Recht, dem sich die Schweiz zwingend zu unterstellen hatte. Gleiches gilt für Anpassungen am Schweizer Waffenrecht.

Als Beispiel automatischer Rechtsübernahme kann das bilaterale Abkommen über den Luftverkehr angeführt werden. Nimmt die EU eine Änderung an Luftverkehrsregelungen vor, muss die Schweiz zwingend die dazu neu festgelegten EU-Bestimmungen sofort und ohne jede Mitbestimmungs-Möglichkeit ins eigene, schweizerische Recht übernehmen.

«Erneuerung» des Bilateralen Wegs

(23.12.2014)

Bundesbern gibt vor, der mit der EU geplante → «Rahmenvertrag» diene der «Erneuerung des Bilateralen Wegs». Tatsächlich unterstellt dieser Vertrag die Schweiz der Vorherrschaft Brüssels. Der «Rahmenvertrag» ist ein Unterwerfungsvertrag. Er zerstört den «Bilateralen Weg».

Im März 2000, unmittelbar vor der Volksabstimmung über das erste Paket → bilateralen Abkommen mit der EU, veröffentlichte der Bundesrat zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Broschüre mit dem Titel «**Die bilateralen Abkommen in der Übersicht**». In dieser Schrift hielt die Landesregierung fest, dass die Schweiz mit der Annahme der bilateralen Verträge keinerlei Souveränitätseinbussen erleide. Denn der EU werde mit den Bilateralen die automatische Übernahme von EU-Recht und EU-Beschlüssen durch die Schweiz eben gerade **nicht** zugestanden. Und die Schweiz müsse auch keinerlei Entscheide des → EU-Gerichtshofs als verpflichtend und unanfechtbar übernehmen.

Doch genau diese im Jahr 2000 noch als Garanten unserer
→Souveränität bezeichneten Pfeiler des Bilateralismus will der
Bundesrat mit dem «Rahmenvertrag» opfern. Der Rahmenvertrag ist
in Wahrheit ein **Unterwerfungsvertrag**, soll er doch die
→**institutionelle Einbindung** unseres Landes in die EU-Strukturen
zementieren.

Das Vorgehen des Bundesrats, täuschend als «Erneuerung des
bilateralen Wegs» etikettiert, verrät in Wahrheit das bilaterale, auf
Gleichberechtigung beruhende Verhältnis zwischen der Schweiz und
der EU. Die Schweiz wäre mit dem Unterwerfungsvertrag nicht mehr
bilaterale Partnerin sondern **Untertanin der EU**.



*Als der Bundesrat im **März 2000** die Broschüre mit dem Titel «**Die bilateralen Abkommen in der Übersicht**» veröffentlichte, waren die Verhandlungen über das erste Paket der Bilateralen bereits abgeschlossen. Die Eidgenössischen Räte hatten die Vorlage bereits durchgewinkt. Die Volksabstimmung stand kurz bevor.*

*Der Broschüre war eine Begrüssungsadresse des damaligen Bundespräsidenten Adolf Ogi vorangestellt. Darauf folgten Zusammenfassungen der sieben Verträge des ersten bilateralen Pakets. Weiter präsentierte der Bundesrat ein Kapitel mit dem Titel «**Die Schweiz bleibt unabhängig**». Darin stellte er die Eckpfeiler des von ihm bevorzugten bilateralen Wegs vor. Dies gleichsam als Schlussfolgerung aus dem Nein des Soveräns zum EWR/EG-Vertrag am 6. Dezember 1992.*

*Wir zitieren aus dieser vor vierzehn Jahren verfassten Einleitung jene Passage im **Wortlaut**, in welcher der Bundesrat der Schweiz erklärt, wie er die **Unantastbarkeit der schweizerischen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung** durch Beschreiten des bilateralen Wegs gewährleisten könne. Wörtlich sagte der Bundesrat:*

«Die Unabhängigkeit der Schweiz bleibt unangetastet:

- *Die Verträge sind jederzeit kündbar.*
- *Die Schweiz ist durch die bilateralen Verträge nicht gezwungen, dem EWR oder der EU beizutreten.*

- *Die schweizerische Neutralität wird nicht gefährdet.*

...

- *Die Schweiz wird nicht von Arbeitslosen aus den EU-Staaten überschwemmt werden, denn die Personenfreizügigkeit gilt nicht für Arbeitslose. Das Abkommen gilt nur für Arbeitnehmer und Selbstständige sowie Rentner, Studierende und übrige nicht erwerbstätige Personen, die aber über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.*

*(Anmerkung: Im Vorfeld der Abstimmung vom 9. Februar 2014 über die Initiative gegen die Masseneinwanderung musste der Bundesrat allerdings eingestehen, dass diese hier zitierte Aussage falsch war: Gemäss Personenfreizügigkeits-Abkommen können durchaus Stellenlose aus der EU in die Schweiz gelangen, wenn sie angeben, «**zwecks Arbeitssuche**» in unser Land eingereist zu sein. Zehntausende dieser «Arbeitssuchenden» mussten Schweizer Gemeinden darauf während Jahren via Sozialhilfe – deren Kosten explodieren – über Wasser halten. – Anmerkung beigefügt vom Komitee gegen den schleichenden EU-Beitritt).*

- *Die Schweiz ist auch zukünftig nicht zur Übernahme von neuem EU-Recht verpflichtet und nicht den Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs in Brüssel unterworfen.»*

Dieser letzte Absatz des Zitats ist von ausschlaggebender Bedeutung:

*Der Bund hält darin fest, dass **Unabhängigkeit, Freiheit und***

***Selbstbestimmung** der Schweiz gegenüber der EU darauf beruhen,*

*dass unser Land **weder EU-Recht automatisch übernehmen** müsse*

*noch sich je Entscheidungen bzw. **Urteilen des Europäischen Gerichtshofs***

***zu unterwerfen** habe. Genau dies aber, nämlich die automatische*

Übernahme von EU-Recht und die Anerkennung des EU-Gerichtshofs

als auch für die Schweiz höchste und unanfechtbare Gerichtsinstanz,

*gesteht der Bundesrat der EU im geplanten **Rahmenabkommen** zu.*

Damit würde aus Sicht beider Vertragspartner – der EU wie der

*Schweiz – die «**institutionelle Anbindung**» der Schweiz an die EU-*

Strukturen vollzogen.

Der Bundesrat meidet neuerdings freilich den Begriff «institutionelle

Einbindung». Stattdessen spricht er von «Erneuerung des bilateralen

Wegs». Die Zielsetzung bleibt indessen die gleiche.

Vorgeschichte

Das verbal getarnte Schweizer Zugeständnis in Form eines umfassenden Souveränitätsverzichts gegenüber der EU hat eine Vorgeschichte. Schon seit Jahren ist klar: Die EU schätzt es nicht, mit der Schweiz bilateral, also auf gleicher Augenhöhe verhandeln und verkehren zu müssen. Es widerstrebt ihr, die Schweiz als souveränen Staat behandeln zu müssen – gleich wie die USA, gleich wie Russland, gleich wie China, Japan und alle anderen selbständigen Staaten dieser Welt.

*Gegen die **Souveränität der Schweiz** hat die EU im Lauf der vergangenen Jahre zunehmend **schärferes Geschütz** aufgefahren. Wann und wo immer die Schweiz auf ihre Selbständigkeit und Souveränität gepocht hat, so bekam sie immer öfter aus Brüssel die Drohung zu hören, sie **gefährde** mit der Betonung ihrer Souveränität den sog. **→bilateralen Weg**. Besonderen Anstoss nahm und nimmt die EU an der **direkten Demokratie**, also an der in der Schweizer Bundesverfassung verankerten Regel, wonach der Souverän – Volk und Stände – zu allen wichtigen Fragen das letzte Wort hat. Diese Schweizer Regelung steht in diametralem Gegensatz zur zentralistisch*

*von oben nach unten institutionalisierten Entscheidungsfindung und
Entscheid-Durchsetzung in der EU. Die **EU-Lenkungsbürokratie** will
sich keineswegs in die Abhängigkeit von irgend welchen
Stimmbürger-Entscheidungen begeben.*

*Der Bundesrat – der seinem «strategischen Ziel EU-Beitritt»
bekanntlich nie abgeschworen hat – identifiziert sich zunehmend mit
der Brüsseler Kritik am «Sonderfall Schweiz». Die Landesregierung
unterstellt dem eigenen Volk wachsenden, als realitätsblind
etikettierten Drang zu «politischer Abschottung». Indem Bundesbern
solche EU-Kritik aufnimmt und weiterträgt, macht es sich zum
Transmissionsriemen von Brüsseler Ansprüchen.*

*Nachdem der Bundesrat den sog. «Bilateralismus» – Zusammenarbeit
in Sachbereichen bei Wahrung der politischen Unabhängigkeit beider
Partner – zur Alternative zu dem von Volk und Ständen 1992
verworfenen EWR/EG-Vertrag erhoben hatte, setzte er mit dem
Beitritt der Schweiz zum **Schengen-Vertrag** erstmals →«**dynamische
Rechtsanwendung**» durch. Die Schweiz muss seither jeweils innert
enger Frist jede von der EU allein vorgenommene Änderung oder*

Erweiterung zum Schengen-Vertrag obligatorisch nachvollziehen.

*Damit wird das **Selbstbestimmungsrecht**, unverzichtbarer Teil der Souveränität der Schweiz, vorsätzlich und nachhaltig **unterhöhlt**.*

*Der Hinweis, wonach die Teilhabe am EU-Binnenmarkt solches Vorgehen zwingend erfordere, sticht nicht. Die Schweiz ist **nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes**. Sie hat auch nie die Absicht geäußert, diesem Binnenmarkt beizutreten – weil sie damit dessen gesamtes, zentralistisches Regelwerk telquel zu übernehmen hätte.*

Die Schweiz ist vielmehr bilateral mit der EU in genau bezeichneten Bereichen zusammenarbeitende Partnerin – so wie die USA, wie Russland, wie China, Japan und andere Staaten aufgrund entsprechender Verträge auch.

In Wahrheit untergräbt die Schweiz mit dieser «dynamischen Rechtsanwendung» gemäss Schengen-Vertrag den Bilateralismus.

*Der **Beitritt zum EU-Rahmenvertrag**, der die «**institutionelle Einbindung**» der Schweiz in die EU-Strukturen besiegeln soll, käme*

der gänzlichen **Liquidation des bilateralen Wegs** gleich. Eine Liquidation, die angesichts früherer Beteuerungen des Bundesrats zum **Verrat an der Schweizer Souveränität** wird. Die Schweiz würde, träte der Rahmenvertrag je in Kraft, zur Untertanin, zur Kolonie der EU. Der Rahmenvertrag ist in Wahrheit ein **Unterwerfungsvertrag**.

Der Weg zur «institutionellen Einbindung»

Die entscheidende Weichenstellung hin zur «institutionellen Einbindung» der Schweiz in die EU-Strukturen nahm Brüssel Ende 2012 vor:

Am 21. Dezember 2012 hat der damalige EU-Kommissionspräsident Juan Manuel → Barroso in wohlgesetzten diplomatischen Floskeln seinem Unwillen darüber Ausdruck gegeben, mit der Schweiz weiterhin als mit einem gleichberechtigten Staat bilateral verhandeln zu müssen. Der Brief wurde an die damalige Schweizer Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf gesandt. Der Schweiz wurde darin von höchster EU-Stelle beschieden, dass die EU zu **weiteren bilateralen Verhandlungen** mit unserem Land **nicht mehr**

bereit sei, solange sich die Schweiz nicht damit einverstanden erkläre, sich **in die Strukturen der EU «institutionell einbinden»** zu lassen.

*Schwierige, offene bilaterale Probleme zwischen der Schweiz und der EU bestanden zwar weder damals noch heute. Trotzdem liess sich der Bundesrat auf das Ansinnen aus Brüssel ein und erklärte sich zu Verhandlungen über ihre institutionelle Einbindung in den EU-Apparat bereit. Es war die Schweiz, die der EU vorschlug, die von Brüssel geforderte institutionelle Einbindung in einem zwischen Bern und Brüssel abzuschliessenden **Rahmenvertrag** zu besiegeln.*

*Dieser Rahmenvertrag – in Wahrheit ein **Unterwerfungsvertrag** – soll die Bedingungen festlegen, die für sämtliche bilateralen Verträge und Vereinbarungen übergeordnet gültig sein sollen – sowohl für jene, die in der Vergangenheit bereits abgeschlossen worden sind, als auch für solche, die in Zukunft erst noch abgeschlossen werden. Und sie sollen auch gelten, wenn die EU an bestehenden Verträgen Änderungen vornehmen will.*

*Die EU erklärte sich nach diplomatischem Geplänkel im Mai 2014 schliesslich bereit, über einen solchen Rahmenvertrag mit der Schweiz zu verhandeln. Dies, nachdem in Vorverhandlungen – festgehalten im sog. →Non-Paper vom 13. Mai 2013 – **drei tragende Säulen** für den geplanten Rahmenvertrag vereinbart worden waren. Die dazu erfolgten drei **Schweizer Zugeständnisse** lauten wie folgt:*

*Erstens erklärt sich die Schweiz bereit, sämtliche **EU-Beschlüsse und EU-Gesetze automatisch zu übernehmen**, welche Sachverhalte betreffen, die in heutigen oder zukünftigen bilateralen Verträgen und Vereinbarungen geregelt worden sind oder noch geregelt werden. Die Schweiz verzichtet damit auf jede Mitbestimmung zu Beschlüssen, die mit einem existierenden bilateralen Vertrag in Verbindung gebracht werden können. Was Brüssel beschliesst, wird automatisch auch für die Schweiz verbindlich. Die Schweiz unterwirft sich damit vorbehaltlos der Brüsseler Gesetzgebung.*

*Zweitens verpflichtet sich die Schweiz, bei allfällig auftretenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bilateralen Verträge zu Einzelfragen, den **EU-Gerichtshof**, also das höchste Gericht der*

*Gegenseite, abschliessend entscheiden zu lassen. Die Entscheide des EU-Gerichtshofs werde Bern als **unanfechtbar und endgültig** anerkennen und vollziehen. Das EU-Gericht würde damit auch für die Schweiz zum höchsten Gericht in Sachverhalten, die in bilateralen Verträgen irgendwie und irgendwo berührt worden sind oder noch berührt werden.*

*Drittens anerkennt die Schweiz das Recht der EU, Sanktionen – also **Strafmassnahmen** – gegen unser Land zu erlassen, sollte Bern je einen Entscheid oder ein Urteil des EU-Gerichtshofs nicht übernehmen können. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn ein Schweizer Volksentscheid dem Bundesrat verbietet, einen Entscheid oder ein Urteil aus Luxemburg unverändert zu übernehmen.*

*So lautet das **Verhandlungs-Angebot** des Bundesrats an die EU im Blick auf den auszuhandelnden Rahmenvertrag.*

Alarmierender Vergleich

*Vergleicht man diese drei Zugeständnisse des Bundesrats an die EU mit der im Jahr 2000 vom Bundesrat der Bevölkerung vermittelten Botschaft, wie die Schweiz auf bilateralem Weg ihre Unabhängigkeit bewahren wolle und könne, dann sind die **Gegensätze** frappant:*

*Im Jahr 2000 versprach der Bundesrat, die Schweiz bleibe unabhängig, weil sie Brüsseler Recht und Brüsseler Gerichtsurteile als bilateral mit der EU verkehrender Staat eben gerade nicht übernehmen müsse. Im Rahmenvertrag von heute aber bietet der Bundesrat der EU genau das an; er verzichtet also auf unabhängige, eigenständige Gesetzgebung. Mit der automatischen Übernahme von Brüsseler Gesetzen und Brüsseler Beschlüssen sowie der Anerkennung des EU-Gerichtshofs als höchste Gerichtsstanz auch für die Schweiz erklärt sich die Schweiz faktisch zur **Kolonie Brüssels**.*

Die entscheidende Frage

Der Bundesrat gefällt sich darin, diese sehr weitgehenden Zugeständnisse als «Erneuerung des bilateralen Wegs» zu etikettieren. Sie stehen indessen in klarem Widerspruch zu bundesrätlichen Beteuerungen, wie unser Land seine Souveränität –

*Unabhängigkeit, Selbstbestimmungsrecht und Freiheit – gegenüber der EU bewahren könne. Die Zusagen des Bundesrats an die EU bewirken **keine Erneuerung**, vielmehr die Zerschlagung, den **Verrat am bilateralen Weg**.*

Vgl. dazu auch: →Stärkung des bilateralen Wegs

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist das Organ, wo fremde Richter über Auslegungsdifferenzen zu bilateralen Verträgen, also zu fremdem Recht und von der EU allein beschlossenen Gesetzen abschliessend und unanfechtbar auch für die Schweiz verbindlich entscheiden. Der EuGH zementiert somit das im Rahmenvertrag festgeschriebene Untertanenverhältnis der Schweiz gegenüber der EU.

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** ist das höchste Gericht der Europäischen Union.



Dem EuGH wurde in der Europäischen Union ursprünglich die Aufgabe übertragen, letztinstanzliche, nicht mehr anfechtbare Entscheide bei Streitfällen zwischen EU-Mitgliedern zu treffen. Gemäss Prof. Daniel Thürer (NZZ, 20. August 2013) hat sich der EuGH «allerdings bald einmal eine dynamische, zielgerichtet auf Fortentwicklung und Homogenität des Gemeinschaftsrechts ausgerichtete Rechtsprechung» angeeignet, weshalb im Blick auf die EU auch von einem «gouvernement des juges» gesprochen werde.

Im sog. → Gutachten Thüerer (Seite 4) findet sich auch der Hinweis, dass der EuGH bereits in zwei Urteilen vom 5. Februar 1963 und vom 15. Juli 1964 festgehalten habe, «dass das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten direkt gelte und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten genieße». Und daraus folgert Thüerer (Seiten 4/5), dass der EuGH gleich wie die EU-Kommission ihrer besonderen Dynamik wegen «schon als „Motoren“ der Rechtsentwicklung bezeichnet» worden seien.

Der EuGH entwickle also – schreibt Thüerer (Seite 5) weiter – «eine sehr weitgreifende, auf eine effektive Verwirklichung der Vertragsziele („effet utile“) ausgerichtete, gestaltende Methode der Auslegung».

Robert Nef schreibt dazu unter Berufung auf den deutschen Ökonomen Roland Vaubel in den «Schweizer Monatsheften» (Nr. 4, Mai/Juni 2009): «In der EU ist die richterliche Gewalt kein Bollwerk, das für die Individualrechte und gegen die Zentralbürokratie kämpft, sondern der kooperative Partner der Kommission, der die Macht der Exekutiven stützt und einem „europäischen Nationalismus“ zum

Durchbruch verhelfen will, der weder eine historisch-politische noch eine verfassungsrechtliche Basis hat.»

Somit ist der EuGH zu jenem Organ geworden, das die Rechtsvereinheitlichung in der EU (→ Rechtshomogenität) voranzutreibt. Dies auch mit dem Ziel, nationale Unterschiede auszumerzen, die Zentralisierung der Entscheidungsgewalt bei den EU-Organen in Brüssel zu konzentrieren und die Nationalstaaten in der EU entsprechend zu schwächen.

Im vorgesehenen → Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU muss sich die Schweiz bereit erklären, den EuGH (also das oberste Gericht der Gegenseite) als höchste gerichtliche Instanz auch für die Schweiz anzuerkennen zu allen Fragen, die in → bilateralen Verträgen bzw. Vereinbarungen geregelt sind.

Ein Entscheid des EuGH ist von keiner Instanz anfechtbar.

EU-Schleichbeitritt

(23.12.2014)

Bundesbern hält fest am «strategischen Ziel EU-Beitritt». Weil der EU-Beitritt in der Volksabstimmung keine Chance hat, sucht Bern einen Weg durch Hintertüren. Mit einem «Rahmenvertrag», der in Wahrheit ein Unterwerfungsvertrag ist, glaubt der Bundesrat sein Ziel erreichen zu können.

Weil die EU-Mitgliedschaft auf direktem Weg nicht erreichbar ist, folgt Bundesbern einer – niemals offen deklarierten, hingegen klar durchschaubaren – Strategie des schleichenden EU-Beitritts – eines Beitritts durch die Hintertüre.

Eine wichtige Rolle spielt im Rahmen dieser Strategie des Beitritts durch die Hintertüre der →«**Rahmenvertrag**», den der Bundesrat der EU angeboten hat. In diesem Vertrag – in Wahrheit ein **Unterwerfungsvertrag** – verpflichtet sich die Schweiz zur →institutionellen Einbindung in die Strukturen der EU. Das soll erreicht werden, indem der Bundesrat die Schweiz zur automatischen Übernahme aller Brüsseler Beschlüsse und Gesetze zur

Weiterentwicklung bilateraler Abkommen verpflichten will.

Ausserdem will der Bundesrat den →EU-Gerichtshof als höchste, unanfechtbare Gerichtsinstanz anerkennen bei

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der bilateralen

Verträge. Drittens will der Bundesrat der EU →Sanktionen – also

Strafmassnahmen – gegen die Schweiz zubilligen für den Fall, dass die Schweiz einen Entscheid des EU-Gerichts einmal nicht übernehmen könnte.

Offensichtlich will Bundesbern die Schweiz damit der EU gegenüber in eine bewusst **schlechte, unehrenhafte Position** bringen. Es knüpft daran die Hoffnung, dass sich in der solch schlechter Position ausgesetzten Schweiz dann allmählich eine **Mehrheit** heranbilden würde, die im **Vollbeitritt der Schweiz zur EU** eine vorteilhaftere **Alternative** zu der mit dem Rahmenvertrag eingehandelten Position bedingungsloser Unterwerfung erkennen würde.

Damit wäre die Strategie des Schleichbeitritts dann aufgegangen.



Noch zu Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts, als der Bundesrat das EU-Beitritts-gesuch in Brüssel deponierte, währte die

Landesregierung eine klare Mehrheit der Bevölkerung hinter seiner den EU-Beitritt anvisierenden Politik.

Das Nein zum EWR/EG-Vertrag am 6. Dezember 1992 entlarvte diese bundesrätliche Erwartung als Illusion.

*Angesichts der seither in Unionseuropa eingetretenen Entwicklungen, der gravierenden Jugendarbeitslosigkeit und der stetig steigenden allgemeinen Arbeitslosigkeit, angesichts der wachsenden Sozial- und Migrationsprobleme, angesichts der sich in der EU laufend verschärfenden Überschuldungs- und Euro-Krise ist die Zahl der **Befürworter eines EU-Beitritts in der Schweiz massiv zusammengeschmolzen**. In einer von der ETH erarbeiteten Studie (ETH-Studie zur Sicherheitspolitik) wird anfangs 2014 festgehalten, dass nicht weniger als 83 Prozent der Schweizer Bevölkerung einen EU-Beitritt der Schweiz heute ablehnen.*

Vom «strategischen Ziel» ...

Dennoch halten sowohl im Bundesrat als auch im Parlament noch immer klare Mehrheiten am «strategischen Ziel EU-Beitritt» fest. Weil

*der EU-Beitritt auf direktem Weg nicht erreichbar ist, werden neuerdings **Schleichwege** gesucht, auf welchen die Bürger hinterrücks, gleichsam durch die Hintertüre in die EU gedrängt werden können.*

*Dies geschieht einerseits durch akribische Übernahme möglichst aller – auch aller für unser Land nachteiliger – EU-Bestimmungen, wobei deren Übernahme gleichzeitig mit spöttischem Unterton als uns auferlegter →«**autonomer Nachvollzug**» demonstrativ der Lächerlichkeit preisgegeben wird.*

Der Bundesrat ist dabei zur Übernahme selbst unsinnigster Beschlüsse bereit. Etwa der neuen «Staubsauger-Verordnung» Brüssels, die mit Ausnahme der Aufblähung kostspieliger Bürokratie- und Kontrollapparate nichts – höchstens viel Ärger bei der Staubsauger-Benutzung – bewirkt. Der Bundesrat stellt damit seine Absicht zur konsequenten Nachahmung Brüssels bis hin zu unsinnigsten Regulierungsbestimmungen unter Beweis.

... zum «in Ausführung begriffenen Projekt»

*Als Joseph →Deiss Aussenminister war, hat er solche Übernahme von Brüsseler Regulierungs-Beschlüssen gerechtfertigt mit dem Ziel der «Beseitigung von →Beitrittshürden». **Joseph Deiss** war es auch, welcher den EU-Beitritt nicht länger bloss als «strategisches Ziel bundesrätlicher Politik» verstanden haben wollte, vielmehr als «ein in Umsetzung begriffenes Projekt».*

*Diese von Joseph Deiss verbreitete Absichtserklärung wurde vom Bundesrat **nie widerrufen**. Sie repräsentiert offensichtlich noch heute das Denken der Mehrheit im Bundesrat. Während der Zeit als Christoph Blocher der Landesregierung angehörte (2003 – 2007) wurde der Begriff «strategisches Ziel» leicht abgewertet: Der Bundesrat spricht seither bloss noch von der «Option» EU-Beitritt.*

Souveränitäts-Unterminierung

Teil der indirekten Beitritts-Strategie der Bundesverwaltung ist es auch, unser Land Brüssel gegenüber bewusst in eine nachteilige Position zu bringen.

Mit dem geplanten Rahmenvertrag – in Wahrheit ein **Unterwerfungsvertrag** – zur institutionellen Einbindung der Schweiz in die EU-Strukturen will der Bundesrat auf seinem Weg des «**Schleichbeitritts**» offensichtlich einen entscheidenden Schritt vorankommen: Die Schweiz soll mit diesem Unterwerfungsvertrag fortan **automatisch alle EU-Beschlüsse und alle EU-Gesetze übernehmen**, die Sachverhalte betreffen, die in irgend einer Weise in bilateralen Vereinbarungen angesprochen und geregelt worden sind oder noch werden. Auf Mitbestimmung als souveräner Vertragspartner verzichtet der Bundesrat.

Stattdessen will der Bundesrat den **EU-Gerichtshof** als jene Instanz anerkennen, die bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Verträgen **letztinstanzlich** für die Schweiz nicht mehr anfechtbare Entscheide trifft. Der EU werden gar **Sanktionen** (also Strafmassnahmen) gegen die Schweiz zugebilligt für den Fall, dass unser Land ein solches Urteil des EU-Gerichtshofs (z.B. wegen eines davon abweichenden Volksentscheids) einmal nicht übernehmen kann.

Weitere Forderungen

*Die EU hat ihren Forderungskatalog für den geplanten Rahmenvertrag inzwischen noch erweitert. Sie verlangt zusätzlich, dass die Schweiz die Zahlungen an den EU-Kohäsionsfonds – die sie in der Vergangenheit jeweils bei geografischer Erweiterung der EU von Fall zu Fall geleistet hat – in **jährliche Zahlungen** umwandelt. Die Schweiz würde damit der EU gegenüber **tribut- bzw. steuerpflichtig**. Weiter soll sie ein von der EU eingesetztes **Überwachungsorgan** akzeptieren, das in unserem Land darüber zu wachen hätte, ob die Schweiz alle im Rahmenvertrag akzeptierten Verpflichtungen auch buchstabengetreu erfüllt. Die Schweiz stünde damit wieder unter der Aufsicht **fremder Vögte**.*

*Der Bundesrat mutet unserem Land mit solchen Zugeständnissen das Dasein eines ständig überwachten Untertanen zu. Er manövriert die Schweiz bewusst in eine **rechtlose, ehrlose Situation** – wohl von der Hoffnung motiviert, diese ehrlose Position verschaffe in der Bevölkerung der Haltung Auftrieb, dass ein **Vollbeitritt zur EU** der eingetretenen – in Wahrheit von Bundesbern bewusst*

herbeigeführten – Situation des tributpflichtigen Untertanenlandes doch vorzuziehen sei.

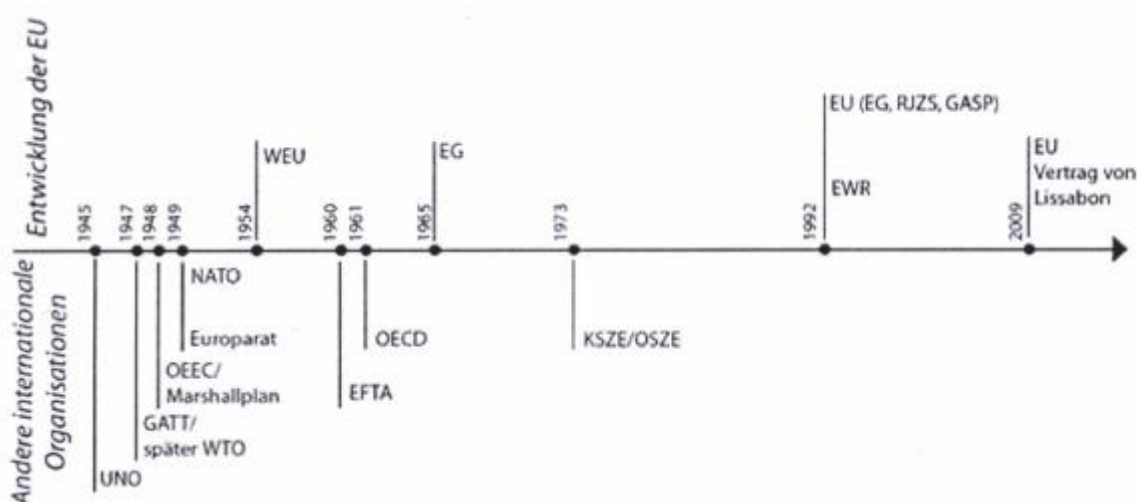
*In diesem Vorgehen zeigt sich die bundesrätliche **Strategie des «schleichenden EU-Beitritts»**. Sie umgeht Volksentscheide und politische Rechte des Volkes. Darum wird sie vom Komitee «Nein zum schleichenden EU-Beitritt» bekämpft.*

Friedensprojekt

(23.12.2014)

Die EU erhebt weltweit den Anspruch, als «Friedensprojekt» anerkannt zu werden. Diese Auszeichnung wurde ihr in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwar nachgesagt. In Tat und Wahrheit entstand sie ursprünglich als ein Wirtschaftsprojekt. Inzwischen verfolgt sie auch machtpolitische Ziele.

Als «Europäisches Friedensprojekt» trugen die Vorgänger-Organisationen der EU sowie andere europäische und internationale Organisationen (OEEC, Europarat, Efta, Nato, OECD, OSZE) nach dem Zweiten Weltkrieg (neben dem von den Supermächten USA und UdSSR aufrecht erhaltenen «Gleichgewicht des Schreckens») tatsächlich zur Erhaltung des Friedens und zur Versöhnung der Nationen in Europa bei.



Bereits mit der Osterweiterung begann sie, zunehmend mit dem Anspruch aufzutreten, «im Namen Europas» eigene machtpolitische Interessen in- und ausserhalb des europäischen Kontinents – unter Umständen auch mit militärischen Mitteln – durchzusetzen.

Die Entwicklung, welche die EU zur Wahrnehmung eigener machtpolitischer Interessen führte, verlief schleichend: Sie begann 1954 mit der Gründung der **Westeuropäischen Union (WEU)**, welcher neben den Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaft EG nur noch Grossbritannien angehörte. Sie gipfelte schliesslich im **Vertrag von Lissabon** (2009), der für die damals 27 EU-Mitgliedstaaten die «schrittweise Einführung einer gemeinsamen europäischen Verteidigung» festlegte.

Bereits aus solch politischen Ansprüchen entstanden in der EU **Spannungen**. Diese verstärkten sich in der EU-Krise ab 2010: Der marktuntaugliche Euro beschert den weniger leistungsfähigen EU-Südländern eine Armut und Arbeitslosigkeit, wie man sie in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gekannt hat. Dies provoziert im EU-Süden zunehmend aggressive Manifestationen gegen den weit reicheren EU-Norden.

Auch Brüssels **Zentralisierungs- und Gleichschaltungsmanie** weckt Widerstände. Das «Friedensprojekt EU» hat viel von seinem Glanz verloren.



Gemäss Lissaboner Vertrag «können die Mitgliedstaaten an militärischen oder humanitären Missionen teilnehmen und sind künftig in Fragen der europäischen Verteidigung an eine Solidaritätsklausel gebunden. ...

*Die **Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)** bildet einen Rahmen für die Zusammenarbeit, auf deren Grundlage die EU **operative Missionen** in Drittländern durchführen kann. Diese Missionen dienen insbesondere der Friedenssicherung und der Stärkung der internationalen Sicherheit. Sie stützen sich auf zivile und militärische Mittel, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.»*

Die EU ist auch ein Militärbündnis

*Die EU ist mit dem Lissaboner Vertrag also auch zu einem **Militärbündnis** geworden.*

*Für **Neutrale** wurde zunächst (noch) folgende Einschränkung festgehalten: «Die Klausel über den gegenseitigen Beistand berührt nicht die Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten, wie insbesondere der traditionell neutralen Staaten.» Davon unberührt bleiben allerdings dennoch «operative Missionen in Drittländern ... zur Friedenssicherung und der Stärkung der internationalen Sicherheit.»*

Diese vage Ausnahmeregelung zugunsten neutraler Staaten ändert nichts daran, dass die EU mit dem Lissaboner Vertrag faktisch und rechtlich auch ein Militärbündnis geworden ist.

Neutralitäts-Respektierung gesichert?

Ob diese Ausnahmeregelung auch noch für die nächsten Generationen gelten wird, ist mehr als fraglich, wenn man in Betracht zieht, wie die EU die Position der Neutralen in der Vergangenheit schleichend aufgeweicht hat. Folgendes Beispiel ist instruktiv:

*Im **Vertrag von Maastricht** 1992 wurde die «**Sicherheitspolitik**» erstmals ausdrücklich der **Zuständigkeit der EU** zugewiesen – wenn auch noch ohne zwingende gegenseitige Beistandsverpflichtung,*

*damit die Neutralen zustimmen konnten. Eine deutsch-französische Erklärung forderte dann 1996 bereits eine **generell «solidarische Gemeinschaft, auch im Verteidigungsbereich»**. Im selben Jahr kam es zur Revision des Maastricht-Vertrags, die u.a. eine verstärkte militärische Komponente vertraglich verankern wollte. Dies scheiterte noch am Widerstand der neutralen und bündnisfreien Staaten Finnland, Irland, Österreich und Schweden (sowie UK), weil diese die Integration der WEU (die einen klar militärisch-operativen Auftrag hatte) in die EU verhindern wollten.*

Man einigte sich schliesslich auf folgende «offene» Aussage: Die «Integration der WEU in die EU ist möglich, falls der Europäische Rat dies beschliesst.»

Verschmelzung der WEU mit der EU

Bereits Ende 2000 wurde die Verschmelzung der WEU mit der EU definitiv beschlossen. Um die Neutralen und Bündnisfreien zu beschwichtigen, erhielten diese den Status von WEU-Beobachtern. Gleichzeitig begann die EU, ihre Beziehungen zwecks Koordination der militärischen Anstrengungen mit der Nato institutionell zu regeln.

*Ab 2003 wurde – immer gegen den Widerstand der Neutralen – die Idee eines **wechselseitigen Beistandspaktes** und einer rüstungspolitischen Koordination diskutiert und definitiv im **Vertrag von Lissabon 2009** festgeschrieben.*

Die Neutralen werden vereinnahmt

Fazit: Erstens hat die Mitbestimmung der Neutralen und der Bündnisfreien nicht verhindern können, dass sie ab 2009 durch eine gemeinsame «Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik» Teil eines Militärpaktes geworden sind.

*Zweitens sind die **Ausnahmeregelungen** neutralitätspolitische **Alibiübungen**, weil im Krisen- oder Konfliktfall das Abseitsstehen einzelner Mitgliedstaaten in einer zukünftig politischen Union schon aus Gründen der «raison d'être» nicht akzeptiert würde.*

*Drittens muss die **Schweiz** deshalb davon ausgehen, dass ihre **Neutralität bei einem Beitritt zur EU keinen Bestand** mehr hätte.*

Die EU im Ukraine-Konflikt

Die EU versteht sich selbst als «Friedensprojekt». Doch es wäre nie zur Krim-Annexion gekommen, «wenn nicht die EU mit geradezu zuhälterhaftem Getue versucht hätte, die Ukraine in ihr Bett zu ziehen». Mit diesen Worten bringt Bazon Brock, einer der führenden europäischen Kulturphilosophen, die Ursache einer der schwersten militärischen Krisen auf dem europäischen Festland seit dem Fall der Sowjetunion auf den Punkt.

Gemischter Ausschuss

Während Meinungsverschiedenheiten zu bilateralen Verträgen dann, wenn sich beide Vertragspartner Gleichberechtigung zugestehen, in von beiden Seiten gleich stark dotierten gemischten Ausschüssen bereinigt werden, wird im Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU der EU-Gerichtshof, also das Gericht der Gegenseite zur höchsten Entscheidungsinstanz erhoben, dessen Urteile für die Schweiz verbindlich, also nicht anfechtbar sind.

Der **gemischte Ausschuss** ist die in allen bisherigen bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU vorgesehene Instanz, die in Funktion tritt, wenn Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit → Auslegungsproblemen zu bilateralen Vereinbarungen entstanden sind.



Bis heute werden Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung von zwischen der EU und der Schweiz beschlossenen bilateralen Verträgen im Blick auf konkrete Sachfragen je einem gemischten Ausschuss zur Beurteilung übergeben. Die zu jedem Vertrag vereinbarten

gemischten Ausschüsse sind paritätisch zusammengesetzt: Je gleichviele Fachleute beider Vertragspartner werden in die gemischten Ausschüsse abgeordnet.

Die in den → bilateralen Verträgen vereinbarten gemischten Ausschüsse erarbeiten zu entstandenen Auslegungsproblemen Empfehlungen. Der Entscheid über die von den gemischten Ausschüssen erarbeiteten Empfehlungen bleibt den politischen Instanzen vorbehalten.

Der Logik des Rahmenvertrags entspricht, dass die zu jedem bilateralen Vertrag je aus Fachleuten zusammengesetzten gemischten Ausschüsse von heute abgelöst werden, durch nur noch einen einzigen gemischten Ausschuss. In diesem neuen, alle Differenzen behandelnden gemischten Ausschuss sollen offenbar von beiden Vertragsparteien je die Chefbeamten abgeordnet werden, die dann für die Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten zu sämtlichen in Verträgen und Vereinbarungen geregelten Fragen zuständig werden. Fachleute können diesem gemischten Super-Ausschuss offenbar nicht mehr angehören. Damit ist vorgespurt, dass

Meinungsverschiedenheiten künftig vor allem politisch, nicht auf die konkreten Sachprobleme ausgerichtet entschieden werden. Denn das Gremium, in dem die höchsten EU-Funktionäre den (generell ohnehin europhilen) Chefbeamten der Eidgenossenschaft gegenüber sassen, würde die EU-Einbindung der Schweiz konstant und generell verstärken. Der Drang zu verstärkter Einbindung wird jede Sachfrage übersteuern.

Gesamtheitlich koordinierter Ansatz

Das vieldeutige Projekt eines nicht näher definierten «gesamtheitlich koordinierten Ansatzes» war die erste, bald wieder fallengelassene Antwort Berns auf das Ansinnen Brüssels nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU.

Der Ausdruck «gesamtheitlicher koordinierter Ansatz» wurde vom Bundesrat verwendet, als noch Micheline Calmy-Rey als Chefin des Schweizer Aussenministeriums für die EU-Politik der Schweiz zuständig war und eine Antwort suchte auf die EU-Forderung nach → institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU.



Offenbar bestand anfänglich die Idee, der EU-Forderung nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU mit der Offerte nach einem Paket neuer bilateraler Verträge zu begegnen, womit den Stimmbürgern ein Köder hätte vorgesetzt werden sollen mit dem Ziel, diese dazu zu bringen, die offensichtlichen Nachteile der institutionellen Einbindung im Rahmen eines Gesamtpakets zu schlucken. Die Frage, ob damit die Forderung nach Einheit der

Materie nicht verletzt würde, blieb unbeantwortet, bis diese Paket-Idee wieder aus der Diskussion verschwand.

Der Begriff «gesamtheitlich koordinierter Ansatz» ist ein typisch politisches Wortgebilde: Es hinterlässt, obwohl nie genau definiert, den Eindruck, als ginge es um Wichtiges, soll aber vor allem vieldeutig bleiben, damit denen, die es zu Markte tragen, möglichst breiter Handlungsspielraum verbleibt.

Als in den verbalen Auseinandersetzungen um die institutionelle Einbindung klar wurde, dass der Schweiz weitere Annäherung an die EU ohne Souveränitätsverzicht von Brüssel niemals zugestanden würde, verschwand dieser vage Begriff wieder aus dem Wortschatz des Bundesrats.

Guillotine-Klausel

Die Guillotine ist ein Erpressungsinstrument und beinhaltet die Drohung der Kündigung aller anderen sechs Verträge des ersten bilateralen Pakets, wenn die Schweiz einen dieser sieben Verträge (z.B. Personenfreizügigkeit) kündigen würde.

Eine sog. **Guillotine-Klausel** kettet alle im Rahmen des 2001 in Kraft getretenen ersten Pakets → bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU aneinander mit jener in jedem der sieben damals beschlossenen Verträge enthaltenen Klausel, wonach dann, wenn die Schweiz einen der sieben Verträge kündigt, innert sechs Monaten nach Auslaufen des gekündigten Vertrags sämtliche anderen Verträge ebenfalls nichtig würden.



Mit der von der EU durchgesetzten Guillotine-Klausel wollte Brüssel verhindern, dass die Schweiz via direkter Demokratie nur einzelne der vereinbarten Verträge schliesslich als gültig in Kraft setzen würde.

Die EU nutzt die Guillotine-Klausel seither immer wieder vor allem als Erpressungsinstrument, wenn Kritik an der Wirkungsweise einzelner bilateraler Verträge (etwa der Personenfreizügigkeit) laut wird und nach Vertragsrevision ruft. Aber auch dem Bundesrat dient die Guillotine-Klausel insbesondere dazu, das eigene Volk unter Druck zu setzen. Dessen Entscheidungsfreiheit wurde in Abstimmungen regelmässig mit folgender Drohung eingeschränkt: Würde dem europapolitischen Kurs, den der Bundesrat verfolge, nicht entsprochen, würden sämtliche bisher abgeschlossenen bilateralen Verträge dahinfliegen. Damit konnte der Bundesrat seinen Kurs in Richtung des → schleichenden EU-Beitritts zumindest bis zum 9. Februar 2014 (Ja zur Initiative gegen die Masseneinwanderung) durchsetzen.

Dabei wurde im Vorfeld der Abstimmung über die Masseneinwanderung deutlich, dass in der EU grosse Meinungsverschiedenheiten herrschen bezüglich der konkreten Anwendung der Guillotine-Klausel. Einzelne EU-Exponenten behaupten, die Guillotine-Klausel gelange mittels Mehrheitsentscheid in der EU-Kommission (also der Exekutive der EU) zur Anwendung. Andere halten fest, dass die Kündigung der bilateralen Verträge der

gleichen Regelung unterstünde wie seinerzeit die Annahme dieser Verträge, welche deren Ratifikation durch die Parlament eines jeden EU-Mitgliedstaats voraussetzte. Die Meinungsverschiedenheit besteht noch heute. Die EU weiss heute offenbar nicht, wie sie formal diese Verträge kündigen müsste. Daraus resultiert auch die vehement vorgetragene Forderung der EU, dass die Schweiz diese Verträge allenfalls kündigen müsste.

Institutionelle Einbindung

Mit der von der EU geforderten «institutionellen Einbindung» der Schweiz in die Strukturen der EU will Brüssel erreichen, dass die EU die Schweiz künftig nicht mehr als souveräne, auf gleicher Augenhöhe stehende Vertragspartnerin betrachten und behandeln muss, vielmehr als Untertanengebiet oder Kolonie, die das, was Brüssel beschliesst, automatisch, also ohne jedes Mitbestimmungsrecht zu übernehmen hat.

In einem Brief, datiert vom 21. Dezember 2012, liess die EU-Kommission unter Präsident José Manuel → Barroso den Schweizer Bundesrat wissen, dass er zu keinen weiteren bilateralen Verträgen mit der Schweiz Hand biete, solange sich die Schweiz nicht zur **institutionellen Einbindung** in die Strukturen der EU bereit finde.



Zur EU-Forderung nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU bietet der Bundesrat der EU einen → Rahmenvertrag an. Dieser hält fest, dass die Schweiz erstens alle EU-Beschlüsse zu Sachverhalten, die in → bilateralen Verträgen und Vereinbarungen zwischen Bern und Brüssel geregelt sind,

*automatisch zu übernehmen hat. Zweitens anerkennt die Schweiz den
→ EU-Gerichtshof (also das höchste Gericht der Gegenseite) als
höchste Gerichtsinstanz bei der Bereinigung von
Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Umsetzung bilateraler
Verträge ergeben könnten. Ausserdem will die EU-Kommission das
Verhalten der Schweiz überwachen und kontrollieren.*

*Als Folge ihrer institutionellen Einbindung werden gemäss
Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU künftig also fremde
Richter letztinstanzlich über Anwendung und Durchsetzung von
fremdem Recht in der Schweiz entscheiden. Fremde Beamte werden
die Schweiz gängeln.*

*Falls die Schweiz z.B. wegen eines gegenteilig lautenden
Abstimmungsergebnisses) ein Urteil des EU-Gerichtshofs einmal nicht
übernehmen kann, kann die EU → Sanktionen (Strafmassnahmen)
gegen die Schweiz erlassen.*

Dies sind die drei Pfeiler des Rahmenvertrags, wie sie im aus Vorverhandlungen resultierenden → Non-Paper vom 13. Mai 2013 festgehalten worden sind.

Erste Stellungnahmen bzw. Forderungen nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU wurden von Seiten Brüssels bereits ab 2008 laut.

Während die heute zwischen der EU und der Schweiz geltenden Regelungen in bilateralen Verträgen einzeln ausgehandelt worden sind, verlangt der vom Bundesrat angestrebte Rahmenvertrag von der Schweiz die → automatische Übernahme allen EU-Folgerechts, das Sachverhalte betrifft, die in bereits abgeschlossenen oder zukünftigen bilateralen Verträgen vereinbart worden sind oder noch vereinbart werden.

Im Rahmenvertrag lässt sich die Schweiz von der EU also vom bilateralen Vertragspartner zur Untertanin abwerten, die – ohne jede Mitsprache – EU-Gesetze und EU-Beschlüsse automatisch zu übernehmen hat.

Zwar wird eingeschränkt, dass von der Schweiz bloss solche EU-Beschlüsse und EU-Gesetze automatisch zu übernehmen seien, die sog. → «Binnenmarkt-relevant» seien. Aber niemand in der EU definiert, was «Binnenmarkt-relevant» ist und was nicht. Die Meinungen dazu klaffen weit auseinander. Willkürliche Nutzung dieses Begriffs ist an der Tagesordnung.

*In diesem Zusammenhang ist von Interesse, welcher Ausdruck für «institutionelle Einbindung» in den in englischer Sprache abgefassten offiziellen Dokumenten der EU Verwendung findet. Die EU verwendet für «institutionelle Einbindung» die Formel «institutional framework **governing** bilateral relations». Gemäss EU geht es also um ein Gesetzwerk, das bilaterale Beziehungen «**regiert**», also seitens der EU unumstösslich festlegt: Eine unmissverständliche Wortwahl, die klar zum Ausdruck bringt, wer das Sagen und wer zu gehorchen hat.*

*Noch deutlicher wird die EU bezüglich möglicher Massnahmen zur Umsetzung des Rahmenabkommens. Die EU verwendet dazu den Begriff «judicial **enforcement** mechanism». Es geht der EU also um die Einführung eines Mechanismus' zur juristischen **Erzwingung** der*

*Übernahme von EU-Beschlüssen durch die Schweiz. Formulierungen, die meilenweit entfernt sind von den die Realität bekämpfenden
→ Schiedsgericht-Erwägungen von Bundesrat Didier Burkhalter.*

Ein Land, das sich in die Strukturen einer Staatenverbindung institutionell einbinden lässt, verzichtet faktisch auf sein Selbstbestimmungsrecht, auf seine Unabhängigkeit und seine Souveränität. Es verschreibt sich dem → Schleichbeitritt in die EU.

Institutionelle Fragen

Die EU will alle bilateralen Vereinbarungen neuen Regeln unterstellen, die klar zum Ausdruck bringen, dass die EU im bilateralen Verkehr mit der Schweiz der bestimmende, die Schweiz aber der sich unterordnende Vertragspartner ist.

Als **institutionell** werden all jene **Fragen** und Sachverhalte bezeichnet, die das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU übergeordnet, generell und verbindlich regeln – alle Einzelverträge und Einzelvereinbarungen zur Lösung einzelner Sachprobleme bindend.



Mittels Bereitschaft zur Diskussion institutioneller Fragen tarnt der Bundesrat seinen Willen, mit der → institutionellen Einbindung die Unterwerfung bzw. Anbindung der Schweiz an die EU hinzunehmen.

Im → Rahmenvertrag über die institutionellen Fragen wird dazu der Grundsatz verankert, wonach die Schweiz alles EU-Recht zu Sachverhalten, welche in → bilateralen Verträgen und

Vereinbarungen mit der Schweiz geregelt worden sind oder in Zukunft noch geregelt werden, als verbindlich → automatisch zu übernehmen hat.

Ein Staat, der sich in ein von anderen Staaten gebildetes Staatengebilde institutionell einbinden lässt und damit dessen Recht unbesehen und automatisch übernimmt, verzichtet auf seine Souveränität. Er verhält sich wie ein Untertanengebiet oder eine Kolonie.

Juncker Jean-Claude

(23.12.2014)

Im Juli 2014 wurde der Luxemburger Jean-Claude Juncker mit 422 gegen 250 Stimmen bei 47 Enthaltungen zum EU-Kommissionspräsidenten 2014-2019 gewählt. Konservative, Sozialisten und Grüne verhalfen ihm zu diesem Wahlerfolg. Sein Amtsantritt erfolgte am 1. November 2014.

Jean-Claude Juncker (geb. 1954), ist seit über vierzig Jahren Politiker.

Er hat in seiner langen EU-Karriere **sämtliche an zentralistischen Modellen orientierten EU-Fehlentscheidungen an vorderster Front mitgetragen**. Er trägt an der darob eingetretenen EU-Krise also erhebliche Mitschuld.

Junker gilt als «mit allen Wassern gewaschen». Zur **Schweiz** äusserte er sich 2010 wie folgt: «Es ist nämlich ein geostrategisches Unding, dass wir diesen weissen Fleck auf der europäischen Landkarte haben.»



Jean-Claude Juncker werden besondere Gaben zur Herbeiführung von Kompromissen nachgesagt. Entsprechende Fähigkeiten zeigte er auch anlässlich seiner Wahl zum Präsidenten der EU-Kommission. Er hatte

sich die Wahlunterstützung der Sozialisten mit der Zusicherung erkaufte, bezüglich Schuldentilgung weniger strikte Ansprüche zu stellen als sein Vorgänger José Manuel →Barroso. Über Fristerstreckung könne man mit ihm reden. Zur Lancierung von Konjunkturprogrammen sei er bereit.

*Weil von der mitunter als «konservativ» etikettierten EVP-Fraktion (Europäische Volkspartei: Zusammenschluss der sich eher als bürgerlich bezeichnenden Parteien in EU-Mitgliedländern) vorgeschlagen, wird Juncker gelegentlich als «konservativ» oder gar «liberal» eingestuft. Er ist in Tat und Wahrheit weder das eine noch das andere. Er ist viel eher ein **sozialistischer Etatist** und **linker Technokrat**. Kaum gewählt als EU-Kommissionspräsident, trieb er die weitere **Hierarchisierung und Zentralisierung des EU-Apparats** entscheidend voran: Erstens wertete er sein Amt als Präsident der EU-Kommission unverzüglich auf. Zweitens schuf er neu die Funktion von **Kommissions-Vizepräsidenten**, die gleichzeitig «**Gruppenchef-Aufgaben**» wahrnehmen und zusammen mit dem Präsidenten einen engeren **Leitungsausschuss** innerhalb der EU-Kommission bilden. Damit fand eine weitere Zentralisierung der Macht statt, die straffer*

*nach oben, auf das neue Leitungsgremium ausgerichtet wird. Diese Neuerung bewirkte zusätzlich eine weitere **Entmachtung der EU-Mitgliedstaaten.***

Aufschlussreich ist: Der Vertreter des wirtschaftlich und politisch stärksten EU-Mitglieds Deutschland, der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident Günther Oettinger, wurde anlässlich der Gesamterneuerung der EU-Kommission zurückgestuft. Er gehört der EU-Kommission zwar noch an. Er wurde aber nicht in den von Juncker neugeschaffenen Kreis der Vizepräsidenten mit Gruppenchef-Funktionen aufgenommen.

Jean-Claude Juncker über die Beschlussfassung in der EU:

«Wir beschliessen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kaum grosses Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.»

*In der von Juncker gebildeten, ab 1. November 2014 amtierenden EU-Kommission haben jene Mitglieder die **Mehrheit**, die sich bisher immer für die (vertragswidrige) «**Vergemeinschaftung**» der **Schulden** in der Euro-Zone ausgesprochen haben. Also solche, welche der «Wirtschaftslokomotive Deutschland» noch schwerere finanzielle Lasten aufbürden wollen als bisher. Angela Merkel, in den vergangenen Jahren klar tonangebend in der EU, dürfte durch die personellen Massnahmen Junckers an der Spitze der EU an Einfluss verloren haben. Der Weg zu Euro-Bonds, also zur Verteilung der Schulden der überschuldeten Euro-Länder auf alle EU-Länder, dürfte in der neuen Kommission Auftrieb erhalten.*

Jean-Claude Juncker über die Demokratie:

«Wenn es ernst wird, muss man lügen, ich bin für dunkle, geheime Debatten.»

*Die Medien gefielen sich anlässlich der Wahl Jean-Claude Junckers darin, ihn einerseits als Kettenraucher, andererseits nicht selten auch als Alkoholiker zu charakterisieren. Weit wesentlicher ist indessen die Tatsache, dass Juncker in den vergangenen Jahren – insbesondere als **Chef der Euro-Gruppe** – alle **Fehlentscheidungen**, welche die EU in die **Überschuldungskrise** getrieben haben, an vorderster Front mitgetragen hat: Einerseits hat Juncker die vertragswidrige*

Verletzung der No-Bailout-Klausel («Vergemeinschaftung» der von einzelnen Staaten verursachten Schulden zur gemeinsamen Last aller EU-Länder) mitverantworten. Andererseits bahnte er den Weg zu den vertragsverletzenden Rettungsschirmen und zur Teilenteignung zypriotischer Sparer zwecks Schonung der dortigen Schuldenverursacher.

Mit Juncker steht heute eine Persönlichkeit an der Spitze der EU, die zur Entstehung und Verschärfung der Schulden- und Euro-Krise wesentlich beigetragen hat.

Kurz nach Junckers Amtsantritt wurde auch in den EU-Gremien bekannt, dass der neue EU-Kommissionspräsident in seiner früheren Funktion als Ministerpräsident Luxemburgs alle Register zu ziehen wusste, Weltkonzerne mit effektivem oder scheinbarem Sitz in Luxemburg vor hoher Besteuerung in andern EU-Ländern zu bewahren. Als neugewählter EU-Präsident darob vom EU-Parlament zur Rede gestellt, wusste er sich als intimer Kenner aller Techniken zur «Steuroptimierung» zu präsentieren, der fortan als Präsident der EU-

Kommission rigoros gegen solche, den EU-Grundregeln widersprechende Steueroptimierungs-Politik vorzugehen wisse.

Jean-Claude Juncker über die Schweiz:

«Es ist nämlich ein geostrategisches Unding, dass wir diesen weissen Fleck auf der europäischen Landkarte haben.»

*Gegenüber der **Schweiz** verhält sich Jean-Claude Juncker vieldeutig. Tritt er persönlich in der Schweiz auf, bezeichnet er sich selbstverständlich als deren Freund und demonstriert Verständnis für ihre direkte Demokratie. Mit seiner mehrfach bezeugten Aussage über die Schweiz als «**geostrategisches Unding** ... auf der europäischen Landkarte» gerät diese äusserliche Freundlichkeit allerdings ins Zwielficht.*

Jean-Claude Juncker über die Annahme der Initiative gegen die Masseneinwanderung in die Schweiz:

«Ich stelle fest, dass das Abstimmungsergebnis der extremen Rechten einen Grund zum Feiern gibt. Das sollte der Schweiz zu denken geben. ... Es wird eng für die Schweiz.»

*Die allgemeinen Äusserungen Junckers zur **Beschlussfassung in der EU** lassen die Wendigkeit dieses «Apparatschiks im europäischen Apparat» («Spiegel», 14. Juli 2014) deutlich werden. Als er im Wahlkampf für die EU-Kommission 2014 als Spitzenkandidat der*

*Konservativen auftrat, präsentierte er sich der Öffentlichkeit als intimer Kenner aller Abläufe in der EU. Er sei imstande, das oft kritisierte «**Demokratiedefizit**» in der EU zu beheben. Dieser Wahlvorschlag steht allerdings in diametralem Gegensatz zu anderen Äusserungen, die klar Junckers Stempel tragen. In Zusammenhang mit der «Bewältigung» der Euro-Krise gab sich Juncker jedenfalls unmissverständlich als **Anhänger der Geheimdiplomatie** zu erkennen, die wichtige Entscheidungen hinter verschlossenen Türen ohne jede Rücksicht auf Wählerwillen trifft:*

«Wenn es ernst wird, muss man lügen, ich bin für dunkle, geheime Debatten» («Weltwoche», 3. Juli 2014). Zuviel Transparenz – soll Juncker weiter gesagt haben – sei «naiv», ihm mache es nichts aus, wenn man ihn als «unzureichend demokratisch» bezeichne.

Die Schweiz ist daher wohl gut beraten, Junckers Wendigkeit mit kritischem Misstrauen zu begegnen.

*Als die **EU-Verfassung** in mehreren europäischen Staaten zur Abstimmung anstand und sich in Frankreich das wenig später Tatsache gewordene Nein bereits abzeichnete, soll sich Juncker wie*

folgt geäußert haben: «Wenn es ein Ja wird, sagen wir: „Weiter so!“

Wird es ein Nein, sagen wir: „Wir gehen trotzdem weiter.“»

(«Weltwoche», 5. Juli 2014).

Jean-Claude Juncker zu den Referenden in mehreren EU-Ländern über die seinerzeit geplante EU-Verfassung:

«Wenn es ein Ja wird, sagen wir: „Weiter so!“ Wird es ein Nein, sagen wir: „Wir gehen trotzdem weiter.“»

Seine Vorstellungen zur Beschlussfassung in der EU hat Juncker wie folgt zu Papier gegeben: «Wir beschliessen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kaum grosses Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.» («Spiegel», Nr. 52/1999; «Weltwoche», 5. Juli 2014).

Non-Paper

Das sog. «Non-Paper» ist zunächst der Geheimhaltung unterstelltes Papier, welches das Resultat informeller Vorverhandlungen zwischen Spitzenfunktionären festhält. Es beinhaltet die bereits von beiden Seiten abgestimmte Position, dass die Schweiz fremdes Recht, fremde Richter und Sanktionen seitens der EU akzeptieren würde.

In einem **Non-Paper**, datiert vom 13. Mai 2013, wurden die Ergebnisse festgehalten der von den beidseits höchsten Beamten geführten Vorverhandlungen zum → Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU im Blick auf die → institutionelle Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU. Das Non-Paper unterliegt keinem Ratifikationsprozess, da ihm der offizielle Charakter fehlt.



Die Schweiz hat in der ersten Jahreshälfte 2013 mit der EU auf der Ebene der beidseits höchsten Beamten Vorverhandlungen geführt. Damit wollte Bern die Erfolgchancen ausloten für einen formellen

Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU. Das Ergebnis dieser Vorverhandlungen wurde in einem sog. Non-Paper festgehalten und von den Chefbeamten beider Seiten (Yves Rossier für die Schweiz, David O'Sullivan für die EU) am 13. Mai 2013 unterzeichnet.

Das Non-Paper hält die drei Pfeiler für das geplante

→ Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union fest. Diese lauten wie folgt:

- 1. Die Schweiz übernimmt automatisch alle Beschlüsse, welche die EU zu bestehenden oder künftigen → bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU fasst.*

- 2. Ergeben sich aus der Auslegung von Verträgen Meinungsverschiedenheiten, so anerkennt die Schweiz den EU-Gerichtshof, also das höchste Gericht der Gegenseite als höchste, unanfechtbare Entscheidungsinstanz.*

3. Kann die Schweiz einen Entscheid des EU-Gerichtshofs oder ein neues EU-Gesetz (z.B. wegen eines davon abweichenden Volksentscheids) nicht übernehmen, dann erhält die EU das Recht, verhältnismässige Sanktionen gegen die Schweiz zu erlassen.

Das Non-Paper erfuhr von beiden Seiten – sowohl seitens des Schweizer Bundesrats als auch seitens der EU-Kommission – ausdrücklich Zustimmung. Die darin festgehaltenen Schlussfolgerungen bilden für beide Vertragspartner die Grundlage für die Verhandlungen zum Rahmenvertrag. Die formellen Verhandlungen begannen im Mai 2014.

Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung bezüglich der mit dem Rahmenvertrag zu erreichenden Resultate ist davon auszugehen, dass der formelle Verhandlungsprozess bereits nach wenigen Wochen abgeschlossen werden kann, womit die im Non-Paper festgehaltenen Vereinbarungen zu offiziellen Beschlüssen des Bundesrats einerseits, der EU-Kommission andererseits aufgewertet werden dürften.

Rahmenabkommen

Mit einem Rahmenabkommen will der Schweizer Bundesrat der EU-Forderung nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU nachkommen. Diese institutionelle Einbindung bewirkt, dass die Schweiz vom souveränen, der EU grundsätzlich ebenbürtigen Verhandlungspartner zum Befehlsempfänger von EU-Beschlüssen und EU-Gesetzen abgewertet wird.

Mit dem **Rahmenabkommen** wird ein Vertrag zwischen der Schweiz und der EU angestrebt, welcher die übergeordneten Regeln festhält, die für sämtliche bilateralen Verträge und Abmachungen zwischen der Schweiz und der EU verbindlich sind.



Die Idee der Schaffung eines Rahmenabkommens mit Regeln und Vereinbarungen, die für sämtliche → bilateralen Verträge mit der EU verbindlich sind, wurde ursprünglich von der damaligen Schweizer Aussenministerin Micheline Calmy-Rey lanciert. Als klar wurde, dass ein solches Rahmenabkommen ohne markanten

Souveränitätsverzicht nicht zu erreichen ist, verschwand die Idee wieder aus der Diskussion.

Erst als EU-Kommissionspräsident → Barroso im Dezember 2012 von der Schweiz die → institutionelle Einbindung in die EU-Strukturen verlangte, kam der Begriff Rahmenabkommen wieder auf die bundesrätliche Traktandenliste. Erneut mit dem Vorsatz, sämtliche bilateralen Verträge und Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU übergeordneten, für alle Einzelabmachungen geltenden Regeln zu unterstellen. Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Brüssel sollte in einem einzigen, für alle früheren und alle zukünftigen Verträge gültigen Rahmenvertrag festgehalten werden.

Mit dem Rahmenabkommen will der Bundesrat der EU-Forderung nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die EU-Strukturen nachkommen. Dazu erklärt sich die Schweiz gemäss → Non-Paper bereit, folgende drei Bedingungen zu akzeptieren:

- 1. Die Schweiz ist bereit, alles von der EU geschaffene Recht zu heutigen und künftigen bilateralen Verträgen und Vereinbarungen*

→ automatisch – also unter Verzicht auf jegliche Form der Mitbestimmung – zu übernehmen.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bilateraler

Verträge und Vereinbarungen anerkennt die Schweiz den

→ Europäischen Gerichtshof (EuGH) als höchste, unanfechtbare

Instanz auch gegenüber der Schweiz.

3. Kann die Schweiz (z.B. als Folge eines Volksentscheids) ein Urteil

(von der Schweiz konsequent als «Entscheid» bezeichnet) des EU-

Gerichtshofs oder ein neues EU-Gesetz nicht übernehmen, hat die

EU das Recht, → Sanktionen in Form von Strafmassnahmen

(→ Ausgleichsmassnahmen) gegen die Schweiz zu erlassen.

Rechtshomogenität

Indem sich der Schweizer Bundesrat dem Ziel verschreibt, das Schweizer Recht – ohne Auftrag von Volk oder Parlament – Schritt für Schritt dem EU-Recht anzugleichen, untergräbt er die Souveränität unseres Landes und reduziert es auf die Rolle der Befehlsempfängerin zur Umsetzung von EU-Beschlüssen und EU-Gesetzen.

Der Bundesrat begründet seine Bereitschaft zur → institutionellen Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU mit dem strategischen Ziel, zur **Homogenisierung** (also Gleichschaltung) des Rechts in Europa beitragen zu wollen. EU-Gesetze gelten gemäss Bundesrat, Bundesverwaltung, Bundesgericht und Wissenschaft als übergeordnetes Recht. Dies entspricht einer ungemein zentralistischen, etatistischen Sichtweise.



Aus Sicht des Bundesrats würde mit der Abgabe nationaler Souveränität bezüglich der Festlegung von nationalem Recht an die EU in ganz Europa Schritt für Schritt einheitliches Recht entstehen, womit die Rechtssicherheit für alle Bürger Europas gestärkt würde.

Dass solche Rechtsvereinheitlichung den Spielraum für kulturelle und nationale Unterschiede zwischen den einzelnen europäischen Ländern und Nationen massiv einschränkt, klammert der Bundesrat – in dieser Frage Arm in Arm mit den Brüsseler Zentralisten marschierend – vollständig aus. Er verschliesst auch die Augen vor der Befürchtung, dass sich der Kleinstaat im Rahmen eines ganzen Kontinents mit homogenisiertem Recht viel öfter als heute den Machtinteressen, wie sie von den grossen Mächten innerhalb der EU ausgehen, zu beugen hätte. Wie das für kleinere EU-Staaten beispielsweise anlässlich der hauptsächlich von Deutschland und Frankreich diktierten Massnahmen in Zusammenhang mit der Euro-Krise deutlich sichtbar wurde.

Die vom Bundesrat anvisierte Rechts-Homogenisierung erlebt die Schweiz denn auch als ausgeprägt einseitigen Vorgang: Die Schweiz hat auf die Schaffung von eigenem Recht, hat auf schweizerisches Recht für die Einwohner der Schweiz zunehmend zu verzichten; stattdessen hat sie EU-Beschlüsse und EU-Gesetze in all jenen, sehr zahlreichen Belangen, die in → bilateralen Verträgen geregelt

werden, → automatisch, also ohne jede Mitbestimmung zu übernehmen.

Würde sich solche Rechts-Harmonisierung durchsetzen, wäre dies der Todesstoss für den schweizerischen Föderalismus. Kantonale Souveränität und Gemeindeautonomie müssten ebenso wie die direkte Demokratie dem von Brüssel diktierten Zentralismus geopfert werden. Souveränität und eigenständige Aussenpolitik (Neutralität) würden der Schweiz verwehrt.

Auch bezüglich Sozialhilfe-Recht könnten sich einschneidende Veränderungen ergeben. Die NZZ wies bereits am 16. Mai 2013 daraufhin, dass die Schweiz mit dem Rahmenvertrag die Selbstbestimmung bezüglich Sozialhilfe-Leistungen an Einwanderer verlieren dürfte. Dann würde also Brüssel bestimmen, was die Schweiz für die Eingewanderten zu leisten hätte. Und Bundesgericht und Bundesversicherungsgericht wären nicht mehr oberste gerichtliche Instanz zur Beurteilung daraus resultierender Streitfälle.

Der umgekehrte Vorgang, dass also die EU wenigstens in einzelnen Belangen auch einmal schweizerisches Recht übernehmen könnte, ist im → Rahmenvertrag, der die institutionelle Einbindung der Schweiz in die EU-Strukturen festschreiben soll, nicht vorgesehen. Die Einbahnstrasse bezüglich Rechtsangleichung sorgt dafür, dass die Schweiz zum Anhängsel, zum Untertanenland, zur Kolonie der EU abgewertet wird.

Indem das hohe Lied der «Harmonisierung» angestimmt wird, soll der Bevölkerung verborgen werden, dass mit der Rechtshomogenisierung die Gleichschaltung aller Völker in Europa angestrebt wird.

Schiedsgericht

Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Sanktionen, welche die EU gegenüber der Schweiz verhängen kann, verspricht Bundesrat Burkhalter die Schaffung eines Schiedsgerichts. Dessen Befunde haben für die EU allerdings keinerlei Bedeutung. Das angebliche «Schiedsgericht» dient nur dazu, den vom Bundesrat befürworteten Souveränitätsverzicht der Schweiz zu tarnen.

Wenn Staatsverträge zwischen gleichberechtigten, souveränen Staaten abgeschlossen werden, ist es üblich, für den Fall von Konflikten bei der Vertragsumsetzung ein **Schiedsgericht** vorzusehen. Ein echtes, also paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht fällt bei Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung von Verträgen den endgültigen, für beide Seiten verbindlichen Entscheid. Das vom Bundesrat im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag vorgesehene «Schiedsgericht» entspricht allerdings nicht dieser üblichen Systematik.



In ein echtes Schiedsgericht entsenden beide Vertragsparteien je gleich viele Mitglieder (paritätische Besetzung). Der Vorsitz wird in der Regel einer neutralen Persönlichkeit übertragen, deren Ernennung durch beide Parteien einvernehmlich im Voraus erfolgt.

Einem Urteil eines solcherart echten Schiedsgerichts haben sich beide Vertragsparteien zu fügen.

Anlässlich der Eröffnung von Verhandlungen über den

→ Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU hat Bundesrat

Didier Burkhalter die Schaffung eines Schiedsgerichts angekündigt. Er

hat mit dieser Ankündigung grosse Verwirrung – nicht zuletzt auch in

seinem eigenen Departement – gestiftet. Denn das, was Burkhalter

der Öffentlichkeit gegenüber täuschend als Schiedsgericht bezeichnet,

hat mit einem echten Schiedsgericht überhaupt nichts zu tun.

Gemäss der Ankündigung Burkhalters würde das von ihm

fälschlicherweise als Schiedsgericht bezeichnete Organ

zusammentreten, wenn die Schweiz einem vom → EU-Gerichtshof

(EuGH) getroffenen Entscheid nicht übernehmen könnte, was die EU

mit der Verhängung von → Sanktionen (Strafmassnahmen) beantworten würde. Da solche Strafmassnahmen gemäss Rahmenvertrag «verhältnismässig» zu sein haben, kündigte Burkhalter an, dass zur Verhängung von Sanktionen ein von ihm als «Schiedsgericht» bezeichnetes Organ zusammentreten würde, das zur Verhältnismässigkeit der von Brüssel erlassenen Sanktionen Stellung zu nehmen hätte.

Die EU hat, als Burkhalter diese Ankündigung machte, sofort reagiert. Sie widersprach Bern resolut und hielt ergänzend fest, dass der EU-Gerichtshof nicht «Entscheide» und schon gar nicht «Empfehlungen» beschliesse, die nachher von den Parteien noch zu interpretieren seien. Der EU-Gerichtshof fälle für beide Seiten verbindliche, unanfechtbare Urteile. Von einem Schiedsgericht, das die «Verhältnismässigkeit» solcher Urteile beurteile, könne keine Rede sein.

Was Burkhalter täuschend als Schiedsgericht bezeichnet, ist in Wahrheit also ein Gremium, das weder paritätisch aus Vertretern beider Vertragsparteien unter neutralem Vorsitz tätig wird, noch

irgend welche Weisungsbefugnis besitzt. Die Bezeichnung dieses Gremiums als «Schiedsgericht» markiert eine grobe, unakzeptable Wahrheitsverfälschung. Burkhalters «Schiedsgericht» ist nichts anderes als ein einseitig von der Schweiz eingesetztes, zusätzliches Beurteilungsgremium ohne jedes Weisungsrecht. Es kann zur Verhältnismässigkeit von → Sanktionen (Strafmassnahmen), welche die EU verfügt hat, zwar Überlegungen zu Handen des Bundesrats äussern. Diese Überlegungen sind für die EU allerdings nicht bloss nicht verbindlich, sie sind völlig bedeutungslos.

Souveränität

(23.12.2014)

Souverän ist ein Staat, der über seine innere Ausgestaltung und seine Rechtsordnung eigenständig entscheidet und seine Aussenpolitik vollumfänglich den eigenen Interessen dienstbar macht.

Der Bundesrat behauptet, der angestrebte → Rahmenvertrag (der in Wahrheit ein Unterwerfungsvertrag ist) mit der EU diene der → Erneuerung des Bilateralen Wegs. Eine Behauptung, welche die Öffentlichkeit täuscht.

Staaten, die miteinander **bilateral** verkehren und verhandeln, respektieren sich gegenseitig als **souverän**. Sie respektieren das Selbstbestimmungsrecht des Vertragspartners. Mit dem als Rahmenvertrag getarnten **Unterwerfungsvertrag** will der Bundesrat allerdings Brüssels Forderung nach → institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU nachkommen. Institutionelle Einbindung ist mit Souveränität allerdings nicht vereinbar. Ein in ein anderes Staatengebilde «institutionell eingebundener» Staat hat auf wesentliche Pfeiler seiner Souveränität verzichtet.

Die Zerstörung der Souveränität zerstört auch den →Bilateralismus, bzw. den bilateralen Weg.



Im Jahr 2000 – unmittelbar vor der Volksabstimmung über das erste Paket →bilateraler Verträge – hat der Bundesrat in einer Publikation festgehalten, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Souveränität der Schweiz intakt bleibe.

*Diese bundesrätliche Publikation trug den Titel: «**Die bilateralen Abkommen in der Übersicht**». Sie vermittelte zunächst eine Zusammenfassung der sieben Abkommen des ersten bilateralen Pakets mit der EU. Danach sagte die Landesregierung unter dem Titel «**Die Schweiz bleibt unabhängig**» wörtlich folgendes:*

«Die Annäherung an einen „grossen Bruder“ wie die EU ist mit Skepsis und Ängsten verbunden. Indes: Die Schweizer Verhandlungsdelegation hat die Interessen unseres Landes bei den Verhandlungsrunden zu den sieben Verträgen hartnäckig vertreten. Die Unabhängigkeit der Schweiz bleibt unangetastet:

- *Die Verträge sind jederzeit kündbar.*
- *Die Schweiz ist durch die bilateralen Verträge nicht gezwungen, dem EWR oder der EU beizutreten.*
- *Die schweizerische Neutralität wird nicht gefährdet.*
- *...*
- *Die Schweiz wird nicht von Arbeitslosen aus den EU-Staaten überschwemmt werden, denn die Personenfreizügigkeit gilt nicht für Arbeitslose. Das Abkommen gilt nur für Arbeitnehmer und Selbstständige sowie Rentner, Studierende und übrige nicht-erwerbstätige Personen, die aber über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.*
- *Die Schweiz ist auch zukünftig nicht zur Übernahme von neuem EU-Recht verpflichtet und hierin nicht den Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs in Brüssel unterworfen.»*

*Im als Rahmenabkommen getarnten Unterwerfungsvertrag, den der Bundesrat der EU anbietet, soll die EU-Forderung nach **institutioneller Einbindung** der Schweiz in die Strukturen der EU festgeschrieben werden. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die den hier zitierten*

bundesrätlichen Ausführungen aus dem Jahr 2000 diametral widersprechen.

Im Unterwerfungsvertrag will der Bundesrat die Schweiz nämlich dazu verpflichten,

- *von der **EU** getroffene **Gesetze und Beschlüsse** zu Fragen, die in bilateralen Abkommen erwähnt werden, **automatisch** und vorbehaltlos zu **übernehmen**;*
- *Beschlüsse und Urteile des EU-Gerichtshofs als **letztinstanzlich und unanfechtbar** zu akzeptieren, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Bern und Brüssel zur Auslegung bilateraler Verträge entstehen;*
- *der EU dann, wenn die Schweiz ein Urteil des EU-Gerichtshofs – z.B. wegen eines diesem Urteil widersprechenden Volksentscheids – nicht übernehmen kann, ein **Sanktionsrecht** einzuräumen. Der EU wird damit von Bern ausdrücklich erlaubt, **Strafmassnahmen** gegen unser Land zu ergreifen. Als wäre die Schweiz eine Kolonie Brüssels.*

*Genau die Positionen, mit denen der Bundesrat im Jahr 2000 die Unabhängigkeit und die Souveränität der Schweiz zu bewahren versprach, werden mit dem Rahmenvertrag preisgegeben. Darum ist dieser Rahmenvertrag ein **Unterwerfungsvertrag**.*

Die EU hat inzwischen in ihrem Verhandlungsmandat zum Rahmenvertrag zwei weitere Forderungen an die Adresse der Schweiz erhoben, nämlich:

- *Die bisher jeweilen bei geographischer Erweiterung der EU (Osterweiterung bzw. Aufnahme von Rumänien und Bulgarien, kürzlich auch von Kroatien) von der Schweiz von Fall zu Fall geleisteten Milliarden- und Millionenzahlungen an den EU-Kohäsionsfonds sollen in **ordentliche Jahresbeiträge** umgewandelt werden. Die Schweiz würde damit Brüssel gegenüber **tribut- und steuerpflichtig**.*
- *Zweitens verlangt die EU die Einrichtung eines **Überwachungsorgans**. Dessen Zusammensetzung bestimme Brüssel. Stationiert werde es in der Schweiz. Es hätte zu überwachen, ob und wie die Schweiz all ihre im Rahmenvertrag*

eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Nichts würde diesen Rahmenvertrag damit noch von einem Unterwerfungsvertrag unterscheiden.

*Wenn die Schweiz auch diesen beiden Forderungen zustimmt, würde sie sich selbst zum **Untertanenland Brüssels** degradieren.*

*Verhandlungen auf gleicher Augenhöhe, wie sie zwischen bilateral miteinander verkehrenden, sich gegenseitig als souverän respektierenden Partnern stattfinden, gehören dann der Vergangenheit an. Der Bundesrat erniedrigt die Schweiz vom gleichberechtigten Vertragspartner zur **Befehlsempfängerin ohne Mitspracherecht**. Das wäre das **Ende des Bilateralismus**.*

*Der Bundesrat – nach wie vor das «strategische Ziel EU-Beitritt» im Auge – unterwirft sein Vorgehen einem sorgfältig geplanten **Kalkül**: Zunächst will er die Schweiz bewusst in die **unehrenhafte Position** eines entrechteten Untertanenlands gegenüber Brüssel manövrieren. Sobald dem Volk diese entehrende und schlechte Position bewusst wird, so dürfte sich – so erwartet es die Landesregierung – in der Bevölkerung allmählich die Überzeugung durchsetzen, dass ein*

Vollbeitritt zur EU doch noch die **bessere Alternative** wäre gegenüber der ehrlosen Position einer rechtlosen Befehlsempfängerin.

Solch verdeckter Strategie folgend will die Landesregierung den
→schleichenden EU-Beitritt «durch die Hintertüre» erreichen.

Stärkung des bilateralen Wegs

Mit der Tarnung seiner Bereitschaft zu markantem Souveränitätsverzicht, festgehalten im Rahmenvertrag Schweiz/EU, versucht der Bundesrat den Schweizer Souverän darüber hinwegzutäuschen, dass dieser Rahmenvertrag in Wahrheit den bilateralen Weg zerstört: Die Schweiz lässt sich mit dem Vertrag von der EU vom zuvor gleichberechtigten, souveränen Vertragspartner zum einseitigen Befehlsempfänger aus Brüssel degradieren.

Die Floskel **Stärkung des bilateralen Wegs** soll den bundesrätlichen Willen zum → EU-Schleichbeitritt mittels → institutioneller Einbindung der Schweiz in die Strukturen der EU tarnen.



Die Luxemburgerin Viviane Reding, bis Ende 2014 Justizkommissarin der EU, hat zu den bilateralen Beschwörungen des Bundesrats in einem am 6. Dezember 2013 dem «TagesAnzeiger» gewährten Interview dem Bundesrat gleichsam den EU-Tarif für die Fortführung des bilateralen Wegs erklärt. Zur Frage, wie sie die Zukunft des bilateralen Wegs sehe, sagte Viviane Reding wörtlich: «Ich bin seit

längerem der Meinung, dass der Weg der bilateralen Vereinbarungen ausgedient hat. Wir haben 120 verschiedene bilaterale Abkommen, wir haben ein Dutzend technische Kommissionen: Das ist undurchsichtig, bürokratisch und nicht mehr zeitgemäss. Darüber sollte man einmal diskutieren. Und wie gesagt: Wer am Binnenmarkt teilnehmen will, muss auch das Recht des Binnenmarkts anwenden. Schweizer Käse ist gut, aber nicht in der Politik.»

Bis heute haben durch Volksabstimmungen insgesamt sechzehn → bilaterale Verträge Gültigkeit erlangt. Daneben sind rund hundertzehn weitere Vereinbarungen, deren Inhalt von beiden Vertragsparteien als von untergeordneter Bedeutung eingeschätzt wird, abgeschlossen worden.

Der jetzt in Aushandlung begriffene → Rahmenvertrag ist dem sämtlichen bilateralen Verträgen und Vereinbarungen übergeordneten Ziel verpflichtet, die Schweiz in die Strukturen der Europäischen Union → institutionell einzubinden.

Der Begriff «institutionelle Einbindung» ist in der Schweiz indessen auf Kritik gestossen, weil er mit Souveränitätsverzicht und Unterordnung in Verbindung gebracht worden ist. Deshalb meidet der Bundesrat seit einigen Monaten diesen Begriff. Stattdessen spricht Bundesbern von der «Stärkung (oder aber «Renovation») des bilateralen Wegs» oder von den → Bilateralen III.

In Wahrheit wird mit der institutionellen Einbindung der Schweiz in die EU-Strukturen ein Verhältnis zwischen Bern und Brüssel angestrebt, das die für bilaterale Verträge gültige Ebenbürtigkeit der Vertragspartner ersetzt durch ein Verhältnis der Unterwerfung. Der Rahmenvertrag, der die institutionelle Einbindung der Schweiz festschreiben soll, ist ein Kolonialvertrag, der den Bilateralismus abwertet in ein Untertanenverhältnis. Nicht Stärkung, nicht Renovation, vielmehr Zerstörung des Bilateralismus ist das wahre Ziel des Bundesrats, das er mit dem Rahmenvertrag anstrebt. Die Schweiz wird mit diesem Abkommen vom ebenbürtigen Vertragspartner zum unterworfenen Befehlsempfänger.

Würde der Rahmenvertrag zur institutionellen Einbindung der Schweiz beschlossen, wäre unser Land zur → automatischen Übernahme von EU-Recht ohne jede schweizerische Mitbestimmung verpflichtet. Ausserdem hätte sich die Schweiz dem → EU-Gerichtshof (EuGH) als höchste Entscheidungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung bilateraler Verträge und Vereinbarungen zu unterwerfen. Könnte sie einen Entscheid dieses EU-Gerichtshofs oder ein neues EU-Gesetz nicht übernehmen, müsste sie → Sanktionen (also Strafmassnahmen) seitens der EU hinnehmen.

Die Schweiz stünde der EU als Untertanin gegenüber. Mit dem beschönigenden Begriff «Stärkung des bilateralen Wegs» tarnt der Bundesrat seine offensichtliche Bereitschaft zum Verzicht auf bilaterale Gleichberechtigung, auf schweizerische Selbstbestimmung, auf schweizerische Souveränität.

Streitschlichtung

Mit dem apodiktischen Verlangen nach institutioneller Einbindung der Schweiz in die EU will Brüssel insbesondere das jetzige, auf Gleichberechtigung beider Vertragsparteien ausgerichtete Streitschlichtungsverfahren zu möglichen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bilateraler Verträge so ändern, dass der EU-Gerichtshof, also das höchste Gericht Brüssels, den definitiven, unanfechtbaren Entscheid letztinstanzlich treffen kann, dem sich die Schweiz, als wäre sie ein Untertanenland Brüssels, ohne Mitspracherecht vorbehaltlos zu unterziehen hat.

Streitschlichtung ist erforderlich, wenn aus der Anwendung von bilateralen Verträgen Meinungsverschiedenheiten oder

- Auslegungsproblemen entstehen. Diese wurden bisher in
- gemischten Ausschüssen bereinigt, welche die Gleichberechtigung beider Vertragspartner respektierten. Der → Rahmenvertrag sieht ein neues, kompliziertes Verfahren vor, welches der Schweiz die Gleichberechtigung gegenüber der EU versagt.



Entstanden in der Vergangenheit zur Auslegung der → bilateralen Verträge Meinungsverschiedenheiten, wurde der für den betreffenden Vertrag zuständige → gemischte Ausschuss einberufen. Dessen Befund zur Meinungsverschiedenheit wurde beiden Vertragsparteien als Empfehlung übermittelt, wonach die politisch zuständigen Gremien ihren Entscheid gestützt auf diese Empfehlung des gemischten Ausschusses trafen. Dieses Verfahren respektierte damit sorgfältig das Prinzip der Gleichberechtigung beider Vertragsparteien.

Im in Ausarbeitung begriffenen Rahmenvertrag Schweiz/EU ist ein Streitschlichtungsverfahren vorgesehen, dessen Ausgangspunkt die vertraglich geregelte Verpflichtung ist, dass die Schweiz sämtliche EU-Beschlüsse zu Sachverhalten, die in irgend einem bilateralen Vertrag angesprochen werden, → automatisch (→ dynamisch) zu übernehmen hat.

Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten, so müsste die Schweiz gemäss Rahmenvertrag den Entscheid des → EU-Gerichtshofs (also des

Gerichts der Gegenseite) als letztinstanzlich und unanfechtbar anerkennen.

Kann die Schweiz den Entscheid des EU-Gerichts (z.B. wegen eines davon abweichenden Volksentscheids) oder ein neues EU-Gesetz nicht übernehmen, dann erhält die EU neu das Recht, → Sanktionen (→ Ausgleichsmassnahmen) gegen die Schweiz zu erlassen.

Zur Beurteilung, ob von der EU erlassene Sanktionen als verhältnismässig akzeptiert werden können, beabsichtigt die Schweiz gemäss Ankündigung von Bundesrat Burkhalter, eine zusätzliche Beurteilungsinstanz einzuschalten, die Burkhalter selbst als → Schiedsgericht bezeichnet. Es handelt sich dabei allerdings nicht um ein von beiden Seiten paritätisch besetztes und anerkanntes Schiedsgericht mit Entscheidungsbefugnis. Das von Burkhalter erwähnte Gremium ist in Wahrheit bloss eine zusätzliche Beurteilungsinstanz ohne Weisungsbefugnis. Ihre Stellungnahmen sind für die EU bedeutungslos.

Es kann sein, dass sich Bundesrat Burkhalter Illusionen oder Hoffnungen hingibt, die EU würde seine Idee als Vorschlag zur tatsächlichen Schaffung eines echten Schiedsgerichts verstehen. Von Verständnis seitens der EU zu diesem Vorschlag ist bis heute allerdings nichts zu spüren. Die EU hat Burkhalters Schiedsgericht-Idee mit schroffer Absage quittiert.

Auch bezüglich Streitschlichtung steht die Schweiz im Rahmenvertrag als Untertanenland oder als Kolonie der EU gegenüber.

Überwachungsinstanz

Indem sich die Schweiz verpflichtet, EU-Gesetze und EU-Beschlüsse automatisch zu übernehmen, bleibt ihr nicht erspart, sich einer von der EU bestimmten Überwachungsinstanz zu unterziehen, welche das EU-konforme Verhalten der Schweiz verfolgt und gegebenenfalls korrigiert. Damit zeigt sich einmal mehr, dass der Rahmenvertrag die Schweiz von der gleichberechtigten Vertragspartnerin zum Untertanenland degradiert.

Die EU fordert von der Schweiz die Anerkennung einer **Überwachungsinstanz**, welche Einführung und Weiterentwicklung der → institutionellen Einbindung der Schweiz in die EU-Strukturen zu kontrollieren und zu überwachen habe. Die dem Bürokratismus ergebene EU-Kommission möchte diese Überwachungs- und Kontrollbefugnisse selber wahrnehmen. Neben fremdem Recht, fremden Richtern und Sanktionen hätten wir also auch noch fremde Beamte zu akzeptieren.



Dieser Forderung widersetzte sich der Bundesrat in den Vorverhandlungen zum → Rahmenvertrag anfänglich, weil die Anerkennung einer solchen Überwachungsbehörde die Preisgabe der schweizerischen Souveränität allzu augenfällig zeigen würde.

Die EU will die von ihr geforderte Überwachung durch eine neue Überwachungsinstanz nunmehr der EU-Kommission selbst übertragen, womit sich die Schweiz der direkten Kontrolle des einflussreichsten Entscheidungsorgans der Europäischen Union unterstellen müsste.

Der Ausgang der Auseinandersetzung über die zu schaffende Überwachungsinstanz ist derzeit noch offen.

Verhältnismässigkeit

Die Schweiz pflegt – in klarem Widerspruch zur EU – vorderhand noch die Illusion, zu dem der EU unter bestimmten Umständen vertraglich eingeräumten Recht auf Sanktionen gegen die Schweiz eine Art Schiedsgericht schaffen zu können, das zur Verhältnismässigkeit zugestanderer EU-Sanktionen Stellung nehmen könnte. Irgend welche Verbindlichkeit würde solchen Stellungnahmen freilich nicht zukommen.

Der → Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU schreibt vor, dass von der EU gegen die Schweiz verhängte → Sanktionen (Zwangs- bzw. Strafmassnahmen) **verhältnismässig** zu sein haben.



Im Rahmenvertrag verpflichtet sich die Schweiz zur → automatischen Übernahme aller EU-Beschlüsse zu Sachverhalten, die in → bilateralen Verträgen mit der EU geregelt sind.

Entstehen dazu Meinungsverschiedenheiten, entscheidet gemäss dieses Rahmenvertrags der → EU-Gerichtshof (EuGH), also das

höchste Gericht der Gegenseite, letztinstanzlich und auch für die Schweiz verbindlich.

Kann die Schweiz einen Entscheid (von der EU konsequent als «Urteil» bezeichnet, das unanfechtbar sei) des EU-Gerichtshofs (z.B. wegen eines gegenteiligen Volksentscheids des Schweizer Souveräns) oder ein neues EU-Gesetz nicht übernehmen, kann die EU gegen die Schweiz → Sanktionen (Strafmassnahmen) verfügen.

Diese Sanktionen haben verhältnismässig zu sein. Sie können aus der Aussetzung bzw. Nicht-Erneuerung oder Sistierung, aber auch aus der Kündigung eines oder mehrerer bilateralen Verträge bestehen.

Zur Frage, ob konkret erlassene Sanktionen als verhältnismässig zu betrachten seien, möchte Bundesrat Burkhalter ein zusätzliches Beurteilungsgremium, das er täuschend → «Schiedsgericht» nennt, ins Leben rufen.

Die EU hat den Schiedsgericht-Charakter dieses Gremiums schroff in Abrede gestellt und bekräftigt, dass Urteile des EU-Gerichtshofs in

jedem Fall verbindlich seien und von keiner Instanz eines der beiden Vertragsparteien angefochten oder kommentiert werden könnten.